

Hansische Geschichtsblätter

Hanseatic History Review



**Herausgegeben vom
Hansischen Geschichtsverein**

Sonderdruck
aus dem 135. Jahrgang 2017

**Schwächewahrnehmungen und Stadtbucheditionen.
Der Zugang zu Recht und Wirtschaft in drei
Editionsansätzen des 20. Jahrhunderts**

von Philipp Höhn und Alexander Krey

c a l l i d u s .

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, www.callidusverlag.de

Printed in the EU, 2018

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-940677-55-6

Schwächewahrnehmungen und Stadtbucheditionen. Der Zugang zu Recht und Wirtschaft in drei Editionsansätzen des 20. Jahrhunderts

von Philipp Höhn und Alexander Krey¹

Diagnosing Deficits and Editing City Books. Law and Economics in three Approaches to Urban Records from the 20th Century

Abstract: City books (Stadtbücher) reflect the practice of urban law and are among the most important records for medieval German urban (legal) history. Since the 19th century, scholars have analysed them extensively and edited several such registers. Studying the intellectual history of three different editorial approaches to these records allows us to analyse the editors' underlying assumptions and the way they reconstructed the working of the law in the past. Fritz Rörig (1882 – 1952), an economic historian, viewed the Lübeck urban registers as sources for economic and constitutional history. Consequently, Rörig judged much of the material they contain as 'useless', contaminations which could not be ignored, but had to be presented as briefly as possible in tabular form. Editing the Cologne property registers ("Schreinsbücher") Hans Planitz (1882 – 1954), a legal historian interested in 'German Law' (Deutsches Recht), viewed these registers as records of legal practice which embodied (unwritten) Cologne law. Consequently, he omitted all material not suited to reconstructing that body of law. Wilhelm Ebel (1908 – 1980), a legal historian, was also selective in editing the verdicts of the Lübeck town council. In contrast to Planitz and Rörig, Ebel was convinced that legal practice was derived directly from normative law. Thus, it should be possible to analyse individual verdicts in order to reconstruct the substance of Lübeck law. An analysis of his edition, however, shows that Ebel failed to distinguish between edition and interpretation. If, as he

¹ Beide Autoren sind wiss. Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich 1095 in Frankfurt a. M., gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der Aufsatz ist Ausfluss der Arbeit im Teilprojekt „Die Hanse und ihr Recht“. Er stellt die überarbeitete und stark erweiterte Fassung eines Vortrags auf der von Matthias Puhle und Jürgen Sarnowsky organisierten Konferenz „Probleme um die Edition städtischer und hansischer Quellen“ im März 2017 im Europäischen Hansemuseum Lübeck dar.

believed, Lübeck law had been a coherent and stable body of law for 700 years, then it was necessary to mold the inchoate verdicts in the sources to fit the model and to nudge readers to reach the ‘right’ conclusions. All three editorial approaches were governed by the perception that their sources were not quite fit for purpose. These deficits could only be eliminated by selecting, calendaring, abridging or visualizing the source material. In consequence, they overlooked the fact that these registers were based on day to day legal practice.

A Einführung

Stadtbücher² sind auch Rechtsquellen. Die Bücher als Ganzes und die Einträge in ihnen hatten u. a. die Funktion, die rechtlichen und sozialen Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und rechtliche Sicherheit für die Parteien, die Stadt und den Rat herzustellen.³ Sie waren somit Teil der ansteigenden Verschriftlichung von Sozialbeziehungen in der Sprache des Rechts, die als kennzeichnend für den gesellschaftlichen Wandel des Spätmittelalters gesehen

² Siehe zum Forschungsstand statt vieler den konzisen Überblick bei Speer 2013. Bereits auf der zweiten Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins (HGV) 1872 in Lübeck war lebhaft diskutiert worden, was unter den Begriff des Stadtbuches zu fassen sei. Es wurde erwogen, ein Verzeichnis der hansischen Stadtbücher anzulegen (Koppmann 1872, S. XXII f.; auch Vorstand HGV 1873, S. XIII). Auch die 11. Arbeitstagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft in der DDR beschäftigte sich 1966 u. a. mit hansestädtischen Stadtbüchern (Vorstand HGV 1967, S. 266), ebenso wie die 31. Tagung 1988 in Magdeburg, wo u. a. Fragen der Stadtbuchdefinition besprochen wurden (Böcker 1988, S. 244–246). Schließlich thematisierte die 119. Pflingstagung des HGVs 2003 in Hameln eingehend die hansestädtische Stadtbuchüberlieferung unter dem Titel „De stades bok – Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten“. Leider wurden die Beiträge nur zum Teil veröffentlicht unter Sarnowsky 2006. Die Terminologie ‚Stadtbücher‘ ist immer noch strittig, wobei ‚Amtsbücher‘, selten auch ‚städtische Amtsbücher‘ zu finden ist und die inhaltliche Abgrenzung Gegenstand umfangreicher Erörterungen in der Forschungsliteratur wurde. S. statt vieler die Hinweise bei von Seggern 2015, S. 57–62. Im Rahmen unserer Ausführungen soll der Forschungsdebatte um den Stadtbuchbegriff nicht weiter nachgegangen werden. Die dahinter stehenden, sehr heterogenen Quellenbestände dürften kaum einer allgemeinen und zugleich konturierten Begrifflichkeit unterworfen werden können. Im Rahmen unseres Beitrags wird daher in Anlehnung an Geuenich 1998, S. 19 ganz allgemein all das unter ‚Stadtbuch‘ gefasst, was von (städtischen) Schreibern in Buchform im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erstellt und besonders gesichert wurde. Mit einem ähnlichen Stadtbuchbegriff operiert auch auch der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Index Librorum Civitatum. S. hierzu die Online-Datenbank www.stadtbuecher.de (letzter Aufruf: 16.04.2018) und zur Begrifflichkeit Speer 2012, S. 107.

³ Siehe zu den Niederstadtbüchern vor allem Rörig 1931; Reetz 1955; Simon 2002; Simon 2015; von Seggern 2014; von Seggern 2015, S. 45–62.

worden ist.⁴ Mit Niklas Luhmann lässt sich festhalten, dass diese zunehmende Verschriftlichung nicht nur Teil eines Rationalisierungsprozesses, sondern auch eine ungemene Herausforderung für den gesellschaftlichen Umgang mit Konflikten war. Denn Schriftlichkeit kodiert Modi der Konfliktregulierung nach der Semantik von Recht und Unrecht. Damit wirkt sie, vielleicht überraschenderweise, zunächst konflikterzeugend und nicht -vermeidend. Denn, so Luhmann in seinem Kapitel „Die operative Geschlossenheit des Rechtssystems“: „Es liegt [...] eine enorme und primäre Anpassungsfähigkeit des Systems im schlichten Vergessen, in der Nichtwiederverwendung von strukturgebenden Erwartungen, und umso störender wirkt die Erfindung von Schrift. Sobald Schrift in Gebrauch kommt und textliche Fixierungen möglich sind, findet das System sich seinem eigenen Gedächtnis ausgesetzt. Vergessen wird schwieriger, man muß mit jederzeitigem, akzidentell ausgelöstem Zitieren der Normen rechnen.“⁵

Schriftlichkeit entsteht also im Wechselspiel zwischen Rechtspraxis und Normativität und entwickelt ihrerseits normativen Charakter, der künftige Interaktionen strukturiert.⁶ Durch Schriftlichkeit werden Verhaltenserwartungen stabilisiert. Hierbei bringen Verschriftlichungspraktiken neue rechtliche Rechtfertigungsmuster hervor, die gravierende Folgen dafür haben, wie Menschen ihr Zusammenleben organisieren. Die Verschriftlichungen sind folglich von diesen Entstehungskontexten nicht zu lösen, sondern spiegeln spezifische juristische Argumentationen und Praktiken wider. Was sich in den Stadtbüchern an Informationen für die historische Forschung findet und was nicht, folgt aus ihrem Charakter als Quellen des praktizierten Rechts.

Wir nehmen die Diskussionen um die Prägung zentraler, für die (rechts-) historische Forschung zum Hanseraum grundlegender Quellensammlungen durch die Geschichtsbilder ihrer Bearbeiter⁷ zum Anlass, den Blick auf drei ausgewählte Editionen von Stadtbüchern⁸ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu richten. Editionsprojekte spiegeln gesellschaftliche und

⁴ An neueren Forschungen zur Schriftlichkeitsgeschichte siehe Clanchy 2013; Mostert 2011; Mostert/Adamska 2014.

⁵ Luhmann 1993, S. 46.

⁶ Siehe hierzu etwa Kypka 2014.

⁷ Zu diesem Problem siehe Behrmann 2003; Deeters 2005, S. 437–446; Huang/Kypka 2011.

⁸ Terminologisch dürften die in diesem Aufsatz auch behandelten Schreinsbücher erst dann als ‚Stadtbücher‘ zu bezeichnen sein, nachdem der Kölner Rat um 1391 die Oberaufsicht über das Schreinswesen gegenüber den Gemeinden durchgesetzt hatte (Militzer 2009, S. 42), wengleich der Funktion nach die Schreinsbücher auch zuvor schon mit Stadtbüchern vergleichbar waren. Für diesen Hinweis sei dem anonymen Gutachter gedankt. Zum Sonderfall des Schöffenschreins siehe Opitz 2017b, S. 16.

wissenschaftliche Interessen.⁹ Sie sind zeitgebunden.¹⁰ Wir blicken dabei auf ein Quellenkorpus, das in dieser Debatte um Geschichtsbilder und Editionen bisher unterbelichtet blieb. Es verdient durchaus Beachtung, da es für wirtschafts-, aber auch rechtshistorische Untersuchungen eine herausgehobene Bedeutung hat.¹¹ Zudem sind gerade die Lübecker Stadtbücher nach ihrer Rückgabe an das Archiv zur Materialgrundlage umfangreicher neuer sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Forschungen geworden¹² und 2006 ist ein Band der Niederstadtbücher erstmals in einem hervorragenden Vollabdruck ediert erschienen.¹³ Es ist zu hoffen, dass weitere Bände ediert oder zumindest als Digitalisate einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ein (rechts-)historischer Rückblick auf den Umgang mit Stadtbüchern als Rechtsquellen in bisherigen Editions- und Auswertungsvorhaben scheint daher eine gewisse Berechtigung zu haben. Denn in unseren Augen ist eine Berücksichtigung der rechtshistorischen Perspektive essentiell, da sie nach dem Entstehungskontext und der rechtlichen Semantik dieser Quellengruppe fragt.

Unser Beitrag versucht daher nach den Geschichtsbildern dieser Editionen zu fragen und das Potential eines rechtshistorischen Zugriffs und spezifisch rechtshistorische Perspektiven zu skizzieren. Dazu wollen wir drei Wege der editorischen Auswertung von Stadtbüchern analysieren und historiographisch einordnen – den Umgang Fritz Rörigs¹⁴ mit den Lübecker Stadtbüchern, Thea Buykens¹⁵ und Hans Planitz¹⁶ Edition der Kölner Schreinsbücher und Wilhelm Ebels¹⁷ aus den Niederstadtbüchern schöpfende Edition der ‚Lübecker Ratsurteile‘. Rörig, Planitz und Ebel kannten sich persönlich, korrespondierten gerade im Hinblick auf Editionsprojekte miteinander und übereinander und waren zudem Mitglieder des Hansischen Geschichtsvereins, Planitz und Rörig sogar im Vorstand.¹⁸ Bei dieser vergleichenden Untersuchung stehen folglich

⁹ So schon Czaja 2001, S. 213 f.

¹⁰ So auch Groth 2018, S. 76. Siehe am Beispiel der Monumenta den Beitrag von Märkl 1996.

¹¹ Überblick über die verschiedenen Herangehensweisen bei Speer 2013 passim. Aus den Niederstadtbüchern schöpften etwa Cordes 1998 und von Seggern 2015.

¹² Siehe vor allem von Seggern 2015.

¹³ Simon 2006. Bereits 120 Jahre zuvor hatte der HGV eine Edition des ersten Niederstadtbuchs geplant, wofür der Lübecker Oberlehrer Hausberg eine Abschrift zu fertigen begann, die später in den hansischen Geschichtsquellen veröffentlicht werden sollte (Vorstand HGV 1886, S. VII). Erschienen ist der Band aber nie.

¹⁴ Zu ihm statt vieler Noodt 2007.

¹⁵ Zu ihr Franken 1995, S. 116.

¹⁶ Zu ihm statt vieler Becker 2015, S. 72 f.

¹⁷ Zu ihm statt vieler Groth 2018, S. 76 mit weiteren Nachweisen in Fn. 2.

¹⁸ Laut der Liste „Die Vorstandsmitglieder des Hansischen Geschichtsvereins 1871 – 1954“ im AHL, 05.4-HGV, Nr. 131 war Rörig von 1925 bis 1952, Planitz von 1938 bis 1946

weniger editorische Anmerkungen im Vordergrund¹⁹ als die Geschichtsbilder, die die Editionsarbeit prägten, und jene, die durch die Editionen evoziert wurden. Die drei Vorhaben nahmen allesamt ihre Quellen als defizitär wahr, was dazu führte, dass sie in der Edition schon eine Auswertung in Form von Tabellen, Regesten oder Kürzungen vornahmen, teils Anmerkungen ergänzten, um die in ihren Augen zentralen Informationen hervorzuheben. Auf diesem Vergleich aufbauend werden wir zusammenfassende Beobachtungen vornehmen.

B Fritz Rörig und die Lübecker Stadtbücher

Die Lübecker Nieder- und Oberstadtbücher gelten als serielle Quellen ersten Ranges. Anders als die einheitliche Begrifflichkeit es zunächst nahe legt, sind sie inhomogene Buchreihen mit verschiedenartigen Eintragungen. Das erste, ab 1227 geführte und heute verlorene Buch war beispielsweise eine Sammlung sachlich unterschiedlicher Einträge.²⁰ Danach ging der Rat noch im 13. Jahrhundert zu einer differenzierteren Buchführung in verschiedenen Büchern über. Dabei blieben die Niederstadtbücher aber vermischte Stadtbücher. In sie wurden Handelsgesellschaften eingetragen, für die phasenweise auch ein gesondertes Societates-Register²¹ bestand, aber auch über lange Zeit Schuld- und Rentengeschäfte, Akte der Ratsgerichtsbarkeit, Oberhofentscheidungen, Missive, Geschäfte des Rates und vieles andere.²²

Für die Editionsgeschichte ist wichtig, dass die Erforschung der Lübecker Nieder- und Oberstadtbücher im 19. Jahrhundert das Metier von Juristen war, die damit auch Interesse am geltenden Recht der Zeit verbanden. Mit der Einrichtung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt am Main, das 1820 seine Arbeit in Lübeck aufnahm und zahlreiche hochrangige Juristen anzog, wurde die Stadt an der

Vorstandsmitglied; ebenso Weczerka 1970, S. 79. Nach Stubbe da Luz 2005/2006, S. 334, Fn. 156 wurde er zwar laut dem Vorstandsprotokoll in der Sitzung vom 22.10.1938 berufen. Allerdings trat Planitz erst 1939 in den Vorstand ein: „Der Vorsitzende begrüßt den neu in den Vorstand eingetretenen Prof. Dr. Planitz – Köln [...]“, AHL, 05.4-HGV, Nr. 30, ohne eigene Nr. (Protokoll vom 29.05.1939), S. 1. Dass Planitz, wie Stubbe da Luz 2005/2006, S. 334, Fn. 156 unter Verweis auf das Vorstandsprotokoll vom 09.06.1949 meinte, „niemals nennenswerte Aktivität“ entfaltet habe, lässt sich bei Lichte betrachtet gerade auch wegen seiner Bemühungen um die ‚Hansischen Rechtsquellen‘ nur schwerlich behaupten.

¹⁹ Jenks/Kapfenberger/Link 2004, S. 148 f. wiesen schon auf grundlegende Probleme im Umgang mit älteren Editionen hin.

²⁰ Reetz 1955, S. 35. Abdruck der sekundär überlieferten Auszüge bei Brehmer 1884.

²¹ Cordes/Friedland/Sprandel 2003.

²² Wie Anm. 3.

Trave zu einem der wichtigsten Orte der Rechtsfortbildung im 19. Jahrhundert, insbesondere im Handelsrecht.²³ Unter dem Eindruck der historischen Rechtsschule, oft aber auch mit eigenem hanseatischen Hintergrund und einer liberal-reformerischen Sozialisierung durch die Vormärzeraufklärung, entwickelten einige dieser Juristen ein ausgesprochenes Interesse am lübischen Recht und seiner Geschichte. Dazu zählten etwa Johann Friedrich Hach,²⁴ der eine Edition verschiedener Fassungen des ‚alten lübischen Rechts‘ vorlegte,²⁵ aber auch Carl Wilhelm Pauli,²⁶ der in einer Reihe von öffentlichen Vorträgen „Lübeckische Zustände“ des Mittelalters beschrieb und dazu auch auf Niederstadtbücher als Quellen zurückgriff.²⁷

Pauli war ein Mitglied der liberalen Reformer des ‚Neu-Lübeck‘ und hatte ein breites historisches Interesse. Seine Werke sind immer noch eine anregende Lektüre. Die Abhandlung zu politischen und ökonomischen Wetten im Niederstadtbuch²⁸ ist vor dem Hintergrund gegenwärtiger Überlegungen zur Entstehung des Risikogedankens und des Umgangs mit Kontingenz im Mittelalter nach wie vor von einer ungemeinen Aktualität.²⁹ Doch Paulis Zugriff auf die Stadtbücher war primär von seinem Interesse an Einzelereignissen geprägt, wozu er oftmals den Vorträgen einen Anhang mit Urkunden- und Stadtbucheinträgen beifügte. Paulis Vorgehen war – ohne seine Verdienste zu schmälern – das eines interessierten Rechtspraktikers und städtischen Honoratioren. Ein systematisches Interesse an Stadtbüchern hatte er nicht. Eine massive Aufwertung erfuhr die Stadtbuchforschung erst um 1900 vor allem nach dem Erscheinen grundlegender Beiträge von Paul Rehme,³⁰ Konrad Beyerle³¹ und anderen.³² Hierbei lassen sich drei grundsätzliche Gründe für diese gestiegene Aufmerksamkeit am Beginn des 20. Jahrhunderts identifizieren:

Erstens gab es ein stärkeres Interesse an der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters in Folge des Lamprecht-Streits, vor allem aber in Auseinandersetzung mit der historischen Nationalökonomie, die ihrerseits ein großes Interesse an der Wirtschaftsgeschichte entwickelte. Wie Stephan Selzer jüngst

²³ Landwehr 1980.

²⁴ Zu ihm statt vieler Hundt 2001.

²⁵ Hach 1839.

²⁶ Zu ihm Ahrens 2006.

²⁷ Pauli 1847–1878.

²⁸ Pauli 1872, S. 73–77.

²⁹ Hierzu Scheller 2017.

³⁰ Zu ihm statt vieler knapp Killy/Vierhaus 1998, S. 192.

³¹ Zu ihm statt vieler Bärmann 1955.

³² Siehe etwa Beyerle 1910; Rehme 1895; Rehme 1913.

gezeigt hat, ist bspw. Fritz Rörigs Hinwendung zur Wirtschaftsgeschichte nur vor dem Hintergrund des Diskurses um den Umfang des mittelalterlichen Fernhandels und wirtschaftlichen Entwicklungsgrad, der Auseinandersetzung mit Werner Sombart³³ über den vorkapitalistischen Kaufmann, zu verstehen.³⁴ Mit dem Versuch, zur Ehrenrettung des hansischen Kaufmanns auch den Umfang des hansischen Handels erfassen zu wollen, ging die Hinwendung zu neuen Quellengattungen für die Wirtschaftsgeschichte einher.

Zweitens verschob sich ab 1900 auch die Methodik der Verfassungsgeschichte. Anstelle der Fixierung auf normative Quellen nahmen mediävistische Verfassungshistoriker zunehmend die Quellen der Rechtspraxis in den Blick, zu denen auch die Stadtbuchüberlieferung zählte.³⁵ Dabei berief sich etwa die Schule von Gerhard Seeliger,³⁶ zu der auch Rörig gehörte, stark auf solche Quellen, um der vermeintlichen ‚Privilegiengläubigkeit‘ und der Gefahr der ‚juristischen Konstruktion‘ der älteren Forschung zu entgehen.³⁷

Drittens führte dies à la longue auch zu einer Verschiebung in der Rechtsgeschichte, zu einer massiven Aufwertung von Quellen der Rechtspraxis. Dies korrelierte mit der Bedeutungszunahme von Ordnungsvorstellungen, die auf die normative Legitimation ‚konkreter Ordnungen‘ abhob, anstatt auf den Nationalstaat als historisch konstanten Bezugspunkt. Das mittelalterliche Recht wurde somit nicht mehr um einen protostaatlichen Gesetzgeber herum gedacht, sondern als Ausdruck der realisierten, gleichsam natürlichen gesellschaftlichen ‚konkreten Ordnung‘.³⁸ Solche Ansätze lassen sich schon seit der Jahrhundertwende finden und erhielten nach der Kriegsniederlage von 1918 einen erheblichen Aufschwung, etwa durch Fritz Kerns³⁹ oft als Beschreibung einer objektiven Rechtsordnung missverstandenen Aufsatz, der sich der Denkfigur des ‚guten alten Rechts‘ widmete.⁴⁰ Diese Weichenstellung hin zu einer sozialhistorisch oder strukturgeschichtlich operierenden Verfassungsgeschichte kulminierte in Otto Brunners hoch problematischem, zugleich recht innovativen Buch „Land und Herrschaft“, das 1939 erstmals erschien.⁴¹

³³ Zu ihm statt vieler Lenger 2010.

³⁴ Selzer 2016.

³⁵ Konziser Überblick bei Graus 1986.

³⁶ Zu ihm statt vieler Kötzschke 1920/1921.

³⁷ So etwa die programmatischen Forderungen von Seeliger 1904.

³⁸ Dazu Algazi 1998.

³⁹ Zu ihm statt vieler Hallmann 1977.

⁴⁰ Kern 1919.

⁴¹ Brunner 1939.

Brunner beschrieb die mittelalterliche Verfassung um scheinbare historische Grundbegriffe wie Land und Herrschaft und die für seinen Gedankengang zentrale Fehde, die er in Abkehr zur älteren Forschung ebenso wie das Haus als geradezu konstitutiv für die rechtliche Erfassung vormoderner Formen politischer Vergesellschaftung erachtete.⁴²

Dieses Faktorenbündel ist sicher nicht als statisches Erklärungsmodell zu sehen, doch es modellierte die Vorstellungswelt und Mentalität von vielen Historikern und Rechtshistorikern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁴³ Es erklärt, warum die Erforschung von Stadtbüchern sich in dieser Zeit in ein größeres Geschichtsbild einreihete, das mit einem methodischen Paradigmenwechsel hin zur Einbettung der Verfassungs- in die Sozial-, Wirtschafts- und Strukturgeschichte einherging.

Von daher ist es auch zu kurz gegriffen, die Hinwendung des Nestors der hansischen Stadtbuchforschung, Fritz Rörig, zu dieser Quellengattung mit einer eindeutigen Abkehr von politikgeschichtlichen Fragestellungen hin zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu erklären. Denn Rörig postulierte, politische und insbesondere Verfassungsgeschichte in ihrer strukturgeschichtlichen Einbettung zu verstehen. Sein Ansatz folgte daher explizit einem ganzheitlichen Ansatz, wie er es in methodischen Ausführungen festhielt.⁴⁴ Diesen verband er mit der Aufwertung neuer Quellengattungen, vor allem der Oberstadt- und Niederstadtbücher. Doch ließ er die rechtspraktischen Belange, deren Folge die Entstehung dieser Quellenbestände war, weitgehend außer Acht, wobei er den Quellenwert auf die Angabe von Personennamen, Werten, Liegenschaften, Waren usw. reduzierte.

Allerdings war sich Rörig dieser Probleme wohl bewusst. Er hatte selbst phasenweise 1910/11 Rechtswissenschaft in Göttingen studiert⁴⁵ und war als Lübecker Stadtarchivar 1911⁴⁶ auch deshalb berufen worden, weil er die Anfertigung einer juristischen Dissertation in Göttingen angekündigt hatte.⁴⁷ In der Folge fertigte er annähernd 15 Jahre lang rechtshistorische Gutachten für die am Reichsgericht in Leipzig anhängigen Prozesse über die Hoheitsrechte

⁴² Zur Kritik an Otto Brunner sei vor allem auf die Überlegungen von Algazi 1998 hingewiesen, ferner auf Algazi 1996; Kortüm 2006; Kortüm 2010; Oexle 1984.

⁴³ Oexle 2000, S. 4–6.

⁴⁴ Rörig 1942; Rörig 1950.

⁴⁵ AHL, 05.5-Nachlass Fritz Rörig, Nr. 4 f., 8.

⁴⁶ Er war von 1911 bis 1918 im Archivdienst Lübecks (von Brandt 1952, S. 38, Fn. 11).

⁴⁷ AHL, 05.5-Nachlass Fritz Rörig, Nr. 8; 04.04-1/5-Archiv der Hansestadt Lübeck (Dienstregistratur), Nr. 134 (Lebenslauf).

in der Lübecker Bucht an.⁴⁸ Rörig verfügte also über eine breite juristische Expertise. Seine Arbeiten zum „Markt von Lübeck“⁴⁹ lassen sich in seine schon vor 1911 während der Promotion in Leipzig und dem Archivdienst in Metz erfolgten Versuche einordnen, Verfassungsgeschichte mit einer Methodik zu erfassen, die rechtsgeschichtliche, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche, topographische und diplomatische Ansätze miteinander kombinieren sollte.⁵⁰

Das Problem von Rörigs Zugriff auf Stadtbücher liegt vor allem auch in der Rezeption der Generation seiner Schüler. Allen voran bei Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe setzte sich die Überzeugung durch,⁵¹ die Stadtbücher vornehmlich als Quellen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu begreifen – ein Ansatz, der auch heute noch ausgesprochen präsent ist. Damit aber wird der rechtliche Entstehungskontext weitgehend außer Acht gelassen. Mit dem Blick Rörigs und seiner Schüler auf die Stadtbücher als Halden für verfassungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen einher ging eine Schwächewahrnehmung. Denn der disparate Quellenbestand stand Rationalisierungsnarrativen sichtlich entgegen, was nicht ohne Folge für die Editionsbemühungen blieb.

Für Lübeck ließ sich ein scheinbar widersprüchlicher Prozess der funktionalen Differenzierung festhalten – einzelne Buchreihen schienen sich phasenweise zu differenzieren, wurden dann jedoch wieder in einem Buch gebündelt, das Einträge ganz verschiedener Belange zu beinhalten schien. Daher wies Rörig darauf hin, dass das Niederstadtbuch seine Funktion verändert und seine Gestalt durch die Interessen der Parteien erhalten habe. Doch diese Differenzierungserzählung beschrieb er zugleich als Verfallsprozess.⁵² Bis etwa 1350 sei das Niederstadtbuch ein reines Schuldbuch gewesen, was sich in der Abteilung des sog. Societates-Registers widergespiegelt habe. Zunehmend seien jedoch Fälle des ‚Familien- und Erbrechts‘ in das allgemeine Buch eingedrungen, Anordnungen seitens des Rates zur Aufnahme hätten stark zugenommen und Sonderverzeichnisse seien aufgegeben worden. Das Niederstadtbuch habe sich im 14. und 15. Jahrhundert zu einem Buch für die gerichtlichen Entscheidungen des Rates entwickelt und sei für Kaufleute, so

⁴⁸ Von Brandt 1952, S. 39 mit Nachweis der gedruckten Gutachten in Fn. 14.

⁴⁹ Rörig 1959a (erstmalig 1921 erschienen).

⁵⁰ Siehe etwa Rörig 1906. Im Archivdienst in Metz formulierte er um 1910 eine „Denkschrift über die Herausgabe lothringischer Rechtsquellen, insbesondere der Rechtsquellen des Pays-Mossin“, die sich vor allem der Edition von Weistümern widmet (AHL, 05.5-Nachlass Fritz Rörig, Nr. 8).

⁵¹ Siehe etwa von Brandt 1934; Koppe 1933; Koppe/Koppe 2006. Friedland 1986, S. 2 hob eigens hervor, Koppe habe „eine brauchbare Methodik zur thematisch gebundenen Erschließung des Lübecker Niederstadtbuchs (in Verbindung mit den Pfundzolllisten)“ geliefert.

⁵² Zu Niedergangsnarrativen Cordes/Höhn/Krey 2016, S. 170–174.

suggeriert er, damit nutzlos geworden. Auch die nachweisbare Zunahme von Einträgen, die auf Anordnung des Rates zustande gekommen waren, konnotierte er negativ.⁵³ Rörig konstatierte also eine Kontamination des Buches mit Einträgen, die ihm sachfremd erschienen. Diese Interpretation erklärt sich aus Rörigs Argumentation in ‚nationalliberalen‘ Kontexten in den 1920er Jahren.⁵⁴ Aufstieg und Erfolg Lübecks deutete er mit dem nicht regulierten Erwerbstrieb seiner Einwohner. Die Zunahme administrativer Eingriffe in ökonomisches Handeln sah er als Niedergangsphänomen.⁵⁵ Rörig ärgerte sich zudem in seinen Texten sichtlich über die ‚schlampige‘ Buchführung,⁵⁶ über in seinen Augen unordentliche Gliederung und über die Unübersichtlichkeit. Ausgehend von seinen Fragestellungen und der Prämisse einer Rationalisierungserzählung sah er die späteren Niederstadtbücher in einem Verfallsprozess. Quellenkundlich wurden die Bücher damit für ihn für die Zeit nach 1350 eher uninteressant – das wirtschaftliche Leben schienen sie nicht mehr abzubilden.⁵⁷

Rörig hat es nie für nötig gehalten, Stadtbücher selbst zu edieren. Das bedeutet nicht, dass er den Büchern eine geringe Bedeutung zumaß – von ihm angeregte Arbeiten schöpften in erheblichem Maße aus ihnen. Doch für sein Ziel, eine umfassende Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte Lübecks zu schreiben, schienen sie ihm eher sprödes Material zu liefern, das es sorgfältig aufzubereiten galt. Im Vorwort zu den von Georg Lechner bearbeiteten „hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368“ (eigentlich handelte es sich um die Lübecker Pfundzollisten⁵⁸) beschrieb Rörig seine Herangehensweise an die Edition serieller Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Er hob hervor, man könne die Editionsstandards der Monumenta Germaniae Historica nicht problemlos übernehmen. Das gelte vor allem dann, „wenn der Befund der Quelle der Art ist, daß, um sie wirklich benutzen zu können,

⁵³ Rörig 1931, S. 47–51.

⁵⁴ Siehe dazu Groth/Höhn 2018.

⁵⁵ Zahlreiche Belege für dieses Geschichtsbild bei Rörig 1959b (erstmalig 1928 erschienen, 1924 als Vortrag gehalten); s. hierzu ferner Höhn 2018, S. 123–130.

⁵⁶ Rörig 1931, S. 47–51.

⁵⁷ Rörig 1931, S. 51.

⁵⁸ In den Vorstandsberichten firmierte das Vorhaben immer als Edition des ‚Lübecker Pfundzollbuchs‘, erst in der Veröffentlichung wurden daraus ‚hansische Pfundzollisten‘. Geplant war, das komplette Buch von 1368–1371 zu edieren (s. etwa Vorstand HGV 1928, S. 277; Vorstand HGV 1929, S. 342). Allerdings wurde das Projekt dann auf die Liste von 1368 beschränkt, die „gesondert als Band erscheinen wird.“, so Vorstand HGV 1930, S. 345. Die Formulierung legt nahe, dass weitere Jahre folgen sollten. Das Projekt verzögerte sich dann aber weiter (siehe Vorstand HGV 1931, S. 348 f.; Vorstand HGV 1932, S. 277). Die weiteren Jahre bis 1371 erschienen schließlich nicht mehr.

ein sehr eingehendes Studium ihrer Unübersichtlichkeit, der wechselnden Absichten bei ihrer Entstehung, der sich wandelnden Zweckbestimmung, der Buchanlage und Buchführungstechnik im einzelnen notwendig ist. Es gilt auch dann, wenn die Unsumme von einzelnen Notizen, wie sie in der Praxis allmählich erwachsen sind, für den historischen Benutzer vollen Wert erst durch eine übersichtliche Darstellungsform gewinnen können.⁵⁹

Rörig präferierte es daher, serielle Quellen der Wirtschaftsgeschichte wie das erste überlieferte Lübecker Oberstadtbuch (1284–1309), in Tabellen, geordnet nach Kolonnen wie Rentgläubiger, Rentschuldner, Rente und Wertverhältnis aufzubereiten,⁶⁰ eine Vorgehensweise, wie sie sich auch im Anhang seines ‚Marktes von Lübeck‘⁶¹ findet. Gerade darin sah er einen Fortschritt, weil es die Möglichkeit eröffne, die Quelle in ihrer ‚Ganzheit‘ zu erfassen und nicht nur die interessanten ‚Einzelstellen‘ zu registrieren.⁶² In einer Anmerkung hierzu fügte er noch an, dass der von Paul Rehme vorgeschlagene Abdruck von Stadtbüchern als Ganzes im Volltext oder in Einzelpassagen – eine Vorgehensweise, die auch die Editoren des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck, aber auch Carl Wilhelm Pauli genutzt hatten – nicht nur ‚unübersichtlich‘ sei, sondern auch dem – negativ konnotierten – Bedürfnis nach ‚einer juristischen Terminologie‘ entspringe.⁶³

Für das Niederstadtbuch hingegen, so Rörig, sei auch die tabellarische Wiedergabe nicht hinreichend, mit Verweis auf die Unübersichtlichkeit sei aber auch der Vollabdruck abzulehnen. Vielmehr schlug Rörig vor, zusammenzufügen, was zusammengehöre – etwa die Kreditgeschäfte ‚einer einzelnen Firma‘. Gerade für die Zeit, in der das Niederstadtbuch kein reines Schuldbuch mehr sei, sei eine Vollerschließung nicht denkbar. Man solle vielmehr ‚zusammengehörende [...] Tatschengruppen‘ von Einträgen zusammenstellen.⁶⁴ Dieses Vorhaben realisierte Rörig aber nur, um Einzelfälle zu illustrieren. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden große Teile des ersten erhaltenen Bandes der Niederstadtbücher über Regesten erschlossen, wobei der Umstand, dass diese Quellen nach 1945 verloren gegangen zu sein schienen, im Hintergrund dieser

⁵⁹ Rörig in Lechner 1935, S. 5.

⁶⁰ Siehe AHL, 08.01-Handschriften, Nr. 1053. Von Brandt 1952, S. 51 nannte Röriqs Aufbereitung ‚schematisch gegliederte Inhaltsangaben sämtlicher Einträge der Jahre 1281–1315, in 42 Folioheften‘. Von Brandt 1960, S. 122 erwähnte die Handschriften Röriqs in ‚Listenform‘, meinte aber, dass sie nicht sehr ‚leserlich‘ seien.

⁶¹ Rörig 1959a (erstmalig 1921 erschienen).

⁶² Rörig in Lechner 1935, S. 6.

⁶³ Rörig in Lechner 1935, S. 6, Fn. 3.

⁶⁴ Rörig 1935, S. 7 f.; Eine solche Auswertung zusammenhängender Geschäfte findet sich etwa bei Rörig 1959c, S. 237 f. (erstmalig 1928 erschienen).

Entwicklung stand.⁶⁵ Aus Rörigs Geschichtsbild heraus war nur konsequent, dass er 1950 eine „Gefahr in einem ungesunden Übermaß von Edition gegenüber der Verarbeitung“ sah.⁶⁶

C Die Kölner Schreinsbücher in der Edition von Thea Buyken und Hans Planitz

Aus dezidiert rechtshistorischer Perspektive befasste sich in den 1930er Jahren vor allem der Kölner Rechtshistoriker Hans Planitz mit den Schreinsbüchern Kölns. Allerdings interessierte sich Planitz vor allem für normative Quellen.⁶⁷ Er wollte das deutsche Recht in seiner ursprünglichen Form noch vor der Rezeption des römischen Rechts im 16. Jahrhundert erfassen. Daraus erklärt sich sein großes Interesse an Rechtshandschriften, in denen er geschlossene Normenbestände sah. So schrieb er in einer Selbstanzeige seiner Schreinsbuchedition von 1938: „Vom Kölner Recht, das schon im 12. Jahrhundert die Freiburger Gründungsurkunde als das führende Kaufmannsrecht bezeichnet, war bisher fast nichts bekannt. [...] Das liegt an der Sprödigkeit der Kölner Rechtsüberlieferung. Wieviel einfacher stehen die Dinge z. B. für Magdeburg und Lübeck! Hier klare, knappe Rechtssatzungen; in Köln fast nichts dergleichen, sondern nur eine endlose Serie von Schreinsbüchern und Urkunden. In Magdeburg und Lübeck reiche spendende Kraft für den ganzen Osten, die sich zu fester Rechtstradition rundet; in Köln frühe, üppige, dann langsam verdorrnde Rechtsblüte: Tochterstädte übernehmen die Rechtsprechung.“⁶⁸

Auch bei Planitz stand am Beginn eine Schwächewahrnehmung. Die Schreinsbücher stellten sich für ihn vor diesem Hintergrund als deutlich weniger zur Edition geeignete Quellengruppe dar. Daher steht sein Projekt der Edition in engem Zusammenhang mit dem Scheitern eines Projekts zur Herausgabe ‚Hansischer Rechtsquellen‘, vor allem städtischer Rechtscodizes. Ein kurzer Überblick zu diesem bisher kaum beleuchteten Projekt⁶⁹ belegt Planitz‘ Vorstellungen vom mittelalterlichen Recht und seiner Edition, Vorstellungen, die er später auch an die Schreinsbücher zum Teil herantrug.

Bereits kurz nach der Gründung des Hansischen Geschichtsvereins verfolgte Ferdinand Frensdorff⁷⁰ den Plan einer Neuherausgabe der lübischen Rechts-

⁶⁵ Von Brandt 1960, S. 124.

⁶⁶ Rörig 1950, S. 13.

⁶⁷ So auch Groth 2018, S. 103.

⁶⁸ Planitz 1938, S. 947.

⁶⁹ Siehe Groth 2018, S. 90–92 anhand des Nachlasses von Fritz Rörig sowie von Brandt 1970, S. 46 f.

⁷⁰ Zu ihm statt vieler Oestmann 2003.

handschriften unter dem Dach des 1871 neugegründeten Vereins,⁷¹ konnte aber trotz seines langen und arbeitsreichen Lebens bis zu seinem Tode 1931 keine Edition zum Druck befördern. Hans Planitz schlug (mit seinem Vereinsbeitritt) am 1. Juli 1925 die Neuausgabe hansestädtischer Rechtsquellen durch den Hansischen Geschichtsverein vor⁷² und verlieh damit, vermutlich ohne diese zu kennen, alten Plänen neuen Schwung. Zugleich brüskierte er den Vorstand, der an lange brachliegende Editionspläne⁷³ erinnert wurde und Frensdorff nicht vor den Kopf stoßen wollte, der seit 1875 im Vorstand saß.⁷⁴ Dementsprechend vage fiel die Antwort des Vorstands aus,⁷⁵ doch nach Rücksprache mit Frensdorff wurde der Weg im Mai 1926 frei.⁷⁶ Planitz hatte

⁷¹ Meyer 1932, S. 11 f., 16 f. Rudolf Usinger hatte auf der 2. Jahresversammlung 1872 „den Antrag zu einer neuen Edition der ältesten Formen des Lübschen Rechtes“ gestellt: „Da Herr Prof. Frensdorff sich auf die Anfrage des Vorstandes bereit erklärte, eine solche Ausgabe besorgen zu wollen, so war damit dem bisherigen Arbeitsfelde des Vereins ein neues, grosses und reichen Gewinn verheissendes Gebiet, das der städtischen Rechtsquellen, hinzugewonnen.“ (Koppmann 1872, S. XXV). Bereits ein Jahr später konnte berichtet werden, dass zahlreiche Rechtscodizes abschriftlich nach Göttingen gesandt worden waren; zugleich hoffte man auf weitere Archivfunde (Vorstand HGV 1873, S. XIII – XIV; s. auch Frensdorff 1873). Allerdings wollte Frensdorff die Bearbeitung erst dann beginnen, wenn abzuschätzen war, ob auf seinen Aufruf hin neue Handschriften bekannt wurden (Vorstand HGV 1874, S. X). 1877 konnte schließlich den Mitgliedern berichtet werden, dass er für „die nächsten Bände der hansischen Geschichtsquellen“ seine Arbeit zugesagt habe (Vorstand HGV 1877, S. VI). Bis zu seinem Tod schloss er die Arbeiten aber nicht mehr ab. Der Vorstand würdigte, dass er „die rechtshistorischen Arbeiten in den Verein eingeführt“ habe, bedauerte aber zugleich, dass dessen „Hauptwerk, die Neubearbeitung des Lübschen Rechts, [...] nicht zustande gekommen [sei], obwohl er sich immer wieder von neuem der Arbeit daran gewidmet hat.“ (Vorstand HGV 1932, S. 277).

⁷² AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne Nr. (Brief von Planitz an den Bürgermeister Lübecks, Johann Martin Andreas Neumann, 01.07.1925). Darin wies er vor allem auf das hohe Alter „der gegenwärtigen Ausgaben hansischer Rechts- und Wirtschaftsquellen“ hin; eine „Neuausgabe ist dringendes Bedürfnis.“ Neumann wurde selbst nicht weiter in der Sache aktiv, leitete den Brief aber an den Vorstand des HGVs weiter.

⁷³ Wie Anm. 71.

⁷⁴ Laut der Liste „Die Vorstandsmitglieder des Hansischen Geschichtsvereins 1871 – 1954“ im AHL, 05.4-HGV, Nr. 131 war er von 1875 bis 1925 Vorstandsmitglied.

⁷⁵ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief des HGVs an Planitz, 25.07.1926). Planitz lege „den Finger in eine Wunde, die uns selbst sehr schmerzlich ist.“ Frensdorff habe bereits 1872 die „Neubearbeitung des Lübschen Rechts übernommen“. Dem Vorstand widerstrebe es, auch wenn er nicht mehr mit der Bearbeitung reche, „einem um unsere Sache so hochverdientem Manne, der jetzt fast 50 Jahre dem Vorstand angehört, diese Arbeit abzufordern.“ Offenbar für den Fall des Ablebens seien aber „die Vorbereitungen bereits getroffen, die Arbeit unverzüglich neu in Angriff zu nehmen.“

⁷⁶ AHL, 05.4-HGV, Nr. 27, darin ohne eigene Nr. (Vorstandsprotokoll, 24.05.1926), unfoliert, unter TOP Nr. 14 (maschienschriftlich) und wortgleich Nr. 29, darin ohne eigene Nr., unfoliert, unter TOP Nr. 14 (handschriftlich): „Herr Frensdorff hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Herausgabe der hansischen Rechtsquellen jetzt von neuem in Angriff

bereits am 28. April 1926 einen groben Plan entwickelt.⁷⁷ Dabei nahm er eine Herangehensweise vorweg, die er später auch bei den Schreinsbüchern praktizierte. Er setzte auf qualifizierte eigene Mitarbeiter, die in den Archiven die Arbeiten am Text durchführen sollten. Der Verein hingegen suchte Bearbeiter, was offenbar weniger kostenintensiv erschien. Doch diese Suche gestaltete sich von Anfang an schwierig. Planitz konnte weder den von Frensdorff für Bremen vorgeschlagenen Göttinger Rechtshistoriker Karl August Eckhardt⁷⁸ noch den Hamburger Heinrich Reincke⁷⁹ überzeugen.⁸⁰ Parallel entfaltete nun

genommen werde; es handle sich vor allem darum, den oder die geeigneten Bearbeiter zu finden. Er machte auf den Privatdozenten Dr. Eckhardt in Göttingen als sehr tüchtige Kraft aufmerksam, der für die Herausgabe des lübischen Rechts in Frage komme; für Hamburg würde man wohl an Dr. Reincke denken. Er halte eine Neubearbeitung des Hamburger Rechts für dringend nötig, verneint aber ein gleiches für das lübische Recht, die Ausgabe von Hach genüge für den Gebrauch, trotzdem seine Beurteilung der Handschriften nicht richtig sei.“

⁷⁷ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief von Entholt an den Vorstand des HGVs, 06.05.1926): Er leite ihm die Abschrift eines Briefes von Planitz weiter. Er stünde dem Unternehmen positiv gegenüber und nehme an, dass der Vorstand die Sache beraten werde. Planitz schlug vor: „1. Bildung einer Kommission von Historikern, Philologen und Rechtshistorikern, die die Vorbereitung und Überwachung der Editionsarbeiten übernimmt. [¶] 2. Herstellung einer vorläufigen Übersicht über das bei der Neuausgabe der Stadtrechte der hansischen Städte zu benutzende schriftliche Material. [¶] 3. Anstellung eines philologisch und juristisch vorgebildeten Hilfsarbeiters an den einzelnen Archiven zwecks Vorbereitung der Edition. Während die Edition als solche auf Kosten des Vereins gehen muß, würde es vielleicht zu erreichen sein, daß die Hilfsarbeiter von den Senaten der einzelnen Hansestädte besoldet werden könnten. [¶] Die Aufgabe zu zwei, nämlich die Übersicht über das handschriftliche Material, hat für Lübeck Herr Geheimrat Frensdorff selbst in die Hand genommen. Sein Aufsatz soll bereits zur Pfingsttagung vorliegen. Für Hamburg wird hoffentlich Herr Staatsarchivar Reincke die gleiche Aufgabe übernehmen. Wie steht es nun mit Bremen?“

⁷⁸ Zu ihm Frassek 2008.

⁷⁹ Zu ihm Grolle 1997, insbes. S. 139 – 147; von Lehe 1961.

⁸⁰ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief von Planitz an Kretzschmar, 30.07.1926). Er habe Fühlung mit Eckhardt in Göttingen aufgenommen, der dann nach längerer Überlegung abgesagt habe. Auch mit Reincke habe er korrespondiert, aber ihm sei der Eindruck entstanden, ihn nicht gewinnen zu können. Es bleibe nichts anderes übrig, als mit Hilfsarbeitern zu arbeiten. Das Hadern Eckharts zeigt sich in einem Brief des Kölner Archivars und Vorstandsmitglieds Joseph Hansen an Johannes Kretzschmar vom 21.06.1926, AHL, 05.4-HGV, Nr. 57, darin ohne eigene Nr. (Abschrift); Brief auch überliefert in Nr. 626, darin ohne eigene Nr.: „Prof. Planitz hat sich Mühe gegeben, einen jungen Rechtshistoriker zur Durchführung der Aufgabe unter seiner Leitung zu gewinnen. Bisher hat er aber noch keinen gewinnen können. Der Privatdozent Dr. Eckhardt in Göttingen, der zunächst mündliche Zusagen gemacht hatte, hat nachträglich vor dem Umfang der Arbeit Schrecken bekommen, und sich zurückgezogen. [...] Wir sind beide der Meinung, daß zunächst an den drei in Betracht kommenden Stellen, also in Lübeck, Hamburg und Bremen, eine kritische Zusammenstellung des gesamten für die Edition in Betracht kommenden Quellenmaterials erfolgen müßte.“

auch Frensdorff noch einmal neue Aktivitäten.⁸¹ An den Lübecker Quellen arbeitete er weiterhin, wobei er nach Einschätzung von Herbert Meyer „den Text der lateinischen Rezension im wesentlichen editionsfertig hergestellt habe, und [...] an einer Einleitung zur Ausgabe des niederdeutschen Textes arbeite, für den das Material zum größten Teile gebrauchsfertig zur Hand sei.“⁸² Letztlich dürfte die schwierige Suche nach Bearbeitern ein Grund für das Scheitern des Projektes gewesen sein, zumal hier offenbar (zu) viele Personen gleichzeitig aktiv waren. Daraus erklärt sich möglicherweise, dass Planitz später das angesichts der Quellenfülle durchaus umfangreichere Projekt der Schreinsbücheredition allein verantwortete.

Programmatisch zentral für seine Vorstellungen von Editionsprojekten ist das „Gutachten“,⁸³ das Planitz dem Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins am 5. Mai 1927 übermittelte.⁸⁴ Planitz sah deutliche Defizite in den vorliegenden Editionen der hansestädtischen Rechtsquellen, ging aber auch auf die Bemühungen von Frensdorff näher ein. Sein Gutachten enthielt den Plan, nur die „eigentlichen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Stadtrechtsquellen unter Ausschluss der für die Stadtverwaltung und die städtische Wirtschaft bedeutsamen Urkunden“ der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, also nur die Stadtrechtskodizes und ausgewählte Privilegien, zu edieren. Für Lübeck betonte der Kölner Professor eigens die engen Verbindungen zu seiner Wirkungsstätte.⁸⁵ Eine gesonderte Analyse der Rechtspraxis sollte

⁸¹ Meyer 1932, S. 7 schrieb, dass Frensdorff noch als 93-Jähriger täglich an der Neuausgabe des lübischen Rechts gearbeitet habe. AHL, 05.4-HGV, Nr. 29, S. 65f. (Vorstandsprotokoll, 29.10.1927), unter TOP Nr. 20 (handschriftlich) und wortgleich Nr. 57, darin ohne eigene Nr., unfoliert, unter TOP Nr. 20 (maschinenschriftlich): „Die Besprechung der Herausgabe der Rechtsquellen wird mit besonderer Befriedigung von der Mitteilung des Herrn Frensdorff Kenntnis genommen, daß er die älteste deutsche Handschrift des lübischen Rechts (Elbing) für den Druck vorbereite.“ Mit Schreiben vom 06.01.1928 übersandte Johannes Kretzschmar dann „eine gebundene photographische Nachbildung der Elbinger Handschrift“ an Frensdorff, AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. Der Verbleib des Bandes ist unklar. Nach freundlicher Mitteilung von Jan Lokers und Antjekathrin Graßmann vom 07.11.2017 ließ sich in den Beständen des AHL kein Fotoband der Elbinger Handschrift ermitteln.

⁸² AHL, 05.4-HGV, Nr. 27, darin ohne eigene Nr. (Vorstandsprotokoll, 06.06.1927), unfoliert, unter TOP Nr. 16 (maschinenschriftlich) und wortgleich Nr. 29, ohne eigene Nr., unfoliert, unter TOP Nr. 16 (handschriftlich).

⁸³ Es geht zurück auf eine Bitte von Johannes Kretzschmar in einem Brief vom 28.10.1926, der Planitz um eine „Denkschrift“ mit einer Zusammenfassung des Vorhabens ersuchte (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr.). Planitz antwortete ihm am 19.11.1926, sagte die Denkschrift bis zur kommenden Pfingsttagung zu, müsse sich aber auf ohne Archivstudien erreichbares Material beschränken (ebd.).

⁸⁴ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Schreiben und Gutachten).

⁸⁵ Im seinem Gutachten wandte er sich gegen die Aufnahme von Soester Rechtsquellen in die Edition: „Die Aufnahme Soester Rechts in Lübeck ist weitaus überschätzt worden. Wenn

hingegen keine Rolle spielen, denn Recht erschien Planitz als statutarisches Recht. „Dagegen sind Untersuchungen über den materiellen Teil des Stadtrechtseinhaltes zu vermeiden. Abhandlungen über Stadt- und Gerichtsverfassung oder gar über Prozess-, Privat- und Strafrecht gehören in solche Ausgaben nicht hinein.“⁸⁶ Mit dem Fokus auf die Rechtskodizes reihte sich Planitz' Idee der Edition hansischer Rechtsquellen folglich in zwei Stränge der rechtshistorischen Forschung ein: Die Erforschung der Ausbreitung deutscher Stadtrechte und die Erforschung der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Stadt. Alle darüber hinausgehenden Forderungen wurden als nebensächlich gesehen.

Planitz strebte die Leitung des Projektes an und schlug eine besondere Kommission des Vorstandes vor, bestehend aus ihm und den drei Archivvorstehern in Lübeck, Hamburg und Bremen.⁸⁷ In der Vorstandssitzung vom 6. Juni 1927 wurde das Gutachten an die Vorstandsmitglieder in Durchschrift verteilt und beraten. In der Folge kam es aber nicht zur Aufnahme der eigentlichen Arbeit.⁸⁸ Schließlich zerfaserte das Projekt 1929, als Karl August Eckhardt das Bremische Recht⁸⁹ als Festgabe zur Pfingsttagung des Vereins 1931 in Bremen und im Auftrag von Hermann Entholt herausbrin-

überhaupt eine Verleihung Soester Rechts an Lübeck stattgefunden hat, so ist doch eine Übernahme einer Soester Rechtsquelle auf Lübeck durch nichts erwiesen. Die ältesten Soester und Lübecker Rechtsquellen gehen der Auswahl des Stoffes nach, wie auch inhaltlich und sachlich, sehr selbstständige Wege. Es handelt sich wahrscheinlich um nichts anderes als es bei der Bewidmung der zähringischen Städte mit dem Recht von Köln der Fall war, abgesehen davon, daß eine erhebliche westfälische Einwanderung in Lübeck Träger der Aufnahme westfälischen Rechts in Lübeck gewesen ist. Eins steht jedenfalls fest: ein eigentliches Tochterrecht Soests ist das Recht von Lübeck nicht. So fehlt jeder Zwang, die Ausgabe beider Stadtrechte miteinander zu verknüpfen. Eine solche Verbindung würde sich ins uferlose gehen [sic!], da Soest wieder stark vom Kölner Recht beeinflusst ist.“

⁸⁶ Die Wiedergabe des Gutachtens von Planitz erfolgt hier nach dem Durchschlag im AHL, 05.5-Nachlass Fritz Rörig, Nr. 25. Fritz Rörig dürfte den Durchschlag in der Vorstandssitzung des HGVs vom 06.06.1927 erhalten haben. Da Planitz selbst zu dieser Zeit kein Vorstandsmitglied war, instruierte er den Kölner Stadtarchivar Joseph Hansen. So schrieb Planitz an Kretzschmar bereits am 08.05.1926, dass er mit Geheimrat Hansen in dauernder Verbindung stehe und hoffe, dass die Widerstände auf der Lübecker Tagung überwunden werden könnten. Er habe Hansen Vorschläge unterbreitet, der sie in den Vorstand einbringen wolle (AHL, 05.4-HGV, Nr. 57, darin ohne eigene Nr.).

⁸⁷ AHL, 05.4-HGV, Nr. 57, darin ohne eigene Nr. (Abschrift); Brief auch überliefert in Nr. 626.

⁸⁸ Den Mitgliedern wurde gleichwohl Hoffnung auf die Fortführung der Arbeiten gemacht: „Neuerdings hat sich der Vorstand wieder mit der Frage der Neubearbeitung und Neuherausgabe hansischer Rechtsquellen beschäftigt, wobei es sich in erster Linie um die der drei Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg handelt.“ Hamburg bearbeite Reincke, Lübeck Frensdorff (Vorstand HGV 1928, S. 277).

⁸⁹ Eckhardt 1931.

gen wollte. Fritz Rörig war darüber sichtlich erbost⁹⁰ und sah in der Folge das Projekt der ‚Hansischen Rechtsquellen‘ als gescheitert an: „Von einer anderen Kommission, nämlich der zur Herausgabe der Rechtsquellen, nehme ich an, daß sie als nicht mehr vorhanden gilt. Sollte das nicht der Fall sein, so bitte ich, aus derselben austreten zu dürfen.“⁹¹ Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins jedoch setzte offenbar weiter Hoffnungen wenigstens in die Herausgabe des lübischen Rechts, die sich jedoch zerschlugen, weil Frensdorff kurz von seinem Tode sein Material durch seine Tochter hatte teilweise verbrennen lassen.⁹²

⁹⁰ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief von Rörig an Kretzschmar, 21.01.1929): „Vor einigen Tagen war Kollege Eckhardt bei mir. Bei dieser Gelegenheit erfuhr ich, dass Eckhardt von Entholt aufgefordert ist, die Bremer Statuten für die Historische Gesellschaft in Bremen zu bearbeiten, damit diese das Werk als Festgabe dem Hansischen Geschichtsverein zu Pfingsten 1931 überreiche. [¶] Jch muss Jhnen gestehen, dass ich über diesen Plan einigermaßen überrascht bin. Jedenfalls kann ich mir den Widerspruch nicht erklären, der zwischen den Beschlüssen des Hansischen Geschichtsvereins über die Herausgabe der Hansischen Rechtsquellen und dem Vorhaben der Historischen Gesellschaft, die Bremer Statuten als Sonder-Publikation herauszubringen, besteht.“ Auch in der Vorstandssitzung des HGVs vom 20.05.1929 wurde dies laut dem Protokoll im AHL, 05.4-HGV, Nr. 29, S. 125 unter TOP Nr. 15 (handschriftlich) und wortgleich Nr. 57, unfoliert, unter TOP Nr. 15 (maschinenschriftlich) thematisiert.

⁹¹ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief von Rörig, 09.02.1929, nur Auszug), darin weiter: „Ich habe mir die ganzen Vorgänge über die Herausgabe der Rechtsquellen der Hansestädte angesehen und vermag nicht, das Entholtsche Vorgehen mit den doch durchaus eindeutigen Beschlüssen der Vorstandsversammlungen in Einklang zu bringen.“

⁹² AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief von Eckhardt an Kretzschmar, 09.01.1931): „Vom 3. bis 6. dieses Monats habe ich die versprochene Reise nach Göttingen ausgeführt; leider trotz größerer Anstrengungen ohne wesentlichen Erfolg. Und zwar scheiterte meine Mission nicht an dem Widerstand Frensdorffs, sondern an dem erschütternden geistigen Rückgang, den er im letzten Jahr durchgemacht hat. Er verstand mich zwar und interessierte sich auch noch für meine persönlichen Verhältnisse, schien aber völlig vergessen zu haben, daß er jemals eine Ausgabe der Lübecker Statuten vorbereitet hatte. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen wandte ich mich deshalb an Fräulein Frensdorff, die zwar sehr mißtrauisch war, mir aber schließlich doch gestattete, während der Vater zu Abend aß, seinen Aktenschrank durchzusehen. Die dürftige Ausbeute füge ich bei. Aus den ersten Seiten ersehen Sie, welch einen Verlust es bedeutet, wenn der Rest des Materials unwiederbringlich verloren ist. Denn es ergibt sich aus ihnen, daß nicht nur der lateinische Text, sondern auch der deutsche offenbar fast druckfertig war. [¶] Fräulein Frensdorff erklärte mit Bestimmtheit, daß außer dem von mir gefundenen Material nichts weiter vorhanden sei; sie habe eine Reihe von Schriftstücken im Auftrag ihres Vaters verbrannt. Das sieht sehr trostlos aus. Immerhin hat mir Fräulein Frensdorff zugesagt, daß nichts weiter wegkommen wird, und daß ich nach dem Ableben ihres Vaters, das der Arzt für das Frühjahr erwartet, alle seine Papiere eingehender durchsuchen darf.“ Auch wenn in Lübeck und Göttingen noch Nachlassteile erhalten sind (AHL, 05.5-Frensdorff, Ferdinand - Depositum des HGVs; SUB Göttingen, Nachlässe, Frensdorff, Ferdinand, siehe die detaillierte Auflistung des Bestandes unter <http://hans.sub.uni-goettingen.de/nachlaesse/Frensdorff.pdf>; letzter Aufruf: 16.04.2018), erfolgte aus ihnen nie eine Her-

Verständlich wird deshalb, dass Planitz sich offenbar früh schon nach einem anderen Editionsprojekt umgesehen hatte, in Köln aber keine Rechts handschriften vorfand und sich deshalb unter ähnlicher Herangehensweise den Schreinsbüchern zuwandte.⁹³ Das rechtshistorische Projekt nahm im Dezember 1932 seinen Anfang, wobei zunächst die Zeit von 1200 bis 1500 abgedeckt werden sollte und im ersten Schritt die Exzerpierung der Quellen durch die Historikerin Thea Buyken stattfand.⁹⁴ Letztmalig waren

ausgabe des lübischen Rechts. Hierbei dürfte eine Rolle gespielt haben, dass er nur Fragmente seiner Vorarbeiten, auch von der bereits vollendeten lateinischen Fassung, hinterlassen hat (Meyer 1932, S. 22f.) Noch 1932 lehnte der HGV eine Veröffentlichung der Elbinger Rechtshandschrift von Edward Carstenn in seinen Reihen ab (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr., Auszug aus dem Vorstandsprotokoll vom 29./30.10.1932). Letztlich erschien sie als Carstenn 1935. Auch die Herausgabe von Vorarbeiten des 1941 verstorbenen Breslauer Oberlandesgerichtsrats Arthur Methner (zu ihm Görlitz 1941) wurde nicht realisiert. Methner hatte sich selbst dem HGV als Bearbeiter angeboten. Am 18./19.04.1936 erkundigte er sich nach dem Stand der Neuherausgabe des lübischen Rechts und ob eine Bearbeitung vergeben sei. Er habe sich eingehend mit den Codizes für Danzig, Memel und Elbing beschäftigt. Schließlich habe er auf Bitten Elbings von einer Veröffentlichung der ältesten deutschen Form für Elbing abgesehen mit Rücksicht auf Carstenn (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr., auszugsweise Abschrift). Der Vorstand griff dieses Angebot aber nicht auf. In der Sitzung vom 26.10.1941 wurde Planitz beauftragt, sich nach dem Tode Methners zu erkundigen und zu versuchen, die Arbeiten für den Verein zu sichern (AHL, 05.4-HGV, Nr. 30, darin ohne eigene Nr. Vorstandsprotokoll vom 26.10.1941, S. 3). In der Vorstandssitzung vom 31.10/01.11.1942 wurde auf den Tod Methners hingewiesen, der eine „Arbeit über die Einwirkungen des Lübischen Rechts auf schlesische Stadtrechte“ verfasst hatte. Planitz machte den Vorschlag, diese als „Vorarbeit zu der geplanten großen Bearbeitung des Lübischen Rechts zu übernehmen und sie gesondert herauszugeben, etwa als erstes Heft einer Sonderreihe: Forschungen zur Geschichte des Lübischen Rechts“ (AHL, 05.4-HGV, Nr. 30, darin ohne eigene Nr. Vorstandsprotokoll vom 31.10/01.11.1942, S. 2). Am 13.01.1942 berichtete Planitz Rörig, dass Methners Witwe das Material an Heinrich von Loesch übergeben habe (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr.; siehe auch Görlitz 1941, S. 83). Schließlich trat Planitz mit von Loesch in Kontakt und verabredete mit ihm, dass er die Methner'sche Ausgabe fertigstelle, wobei der HGV ein größeres Interesse an der Herausgabe habe und man sich deshalb mit der Historischen Kommission in Verbindung setzen solle (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. Mitteilung von Rörig an Kalkbrenner vom 01.07.1942 aus einem Schreiben von Planitz). In von Loesch's Obhut verbrannten die Unterlagen allerdings in Leipzig während des Zweiten Weltkrieges (nach Thieme 1953, S. 577).

⁹³ Die Editions-geschichte ist bislang nicht näher betrachtet worden, wenige Hinweise ergeben sich aus den Angaben im Findmittel https://www.portal.uni-koeln.de/sites/uak/PDF/Findbuecher/770_Schreinsbuecher.pdf (letzter Aufruf: 14.08.2018), ausführlicher unter <http://www.portal.uni-koeln.de/schreinswesen.html?&L=17> (letzter Aufruf: 14.08.2018).

⁹⁴ Universitätsarchiv Köln, Zugang 9, Nr. 323-2, darin ohne eigene Nr. (Brief von Hans Planitz an das Kuratorium der Universität vom 12.12.1932); Entwurf unter Zugang 594, Nr. 11: „Ich beabsichtige im Rahmen des deutschrechtl. Seminars der Universität Köln mit der Erforschung der Kölner Schreinsbücher in rechtsgeschichtlicher Hinsicht zu beginnen. Über die fundamentale Bedeutung der Bücher brauche ich kein Wort zu verlieren. Es kann nicht daran gedacht werden, das gesamte Material der fast 600 Bände heranzuzie-

für den Abschluss der Arbeiten, deren Finanzierung stets problematisch blieb,⁹⁵ im Jahr 1936 Mittel bewilligt worden.⁹⁶ 1937 konnte der Band veröffentlicht werden.⁹⁷

Planitz ging keineswegs unvoreingenommen an die Quellen heran, vielmehr sah er in Köln einzigartiges Quellenmaterial, das für die städtische Rechtsgeschichte allgemein von Bedeutung war, wobei er gerade auch die Bedeutung für die ‚Ostbewegung des deutschen Rechts‘ hervorhob. In einem undatierten Bericht, der zwischen 1933 und 1936 entstanden sein dürfte, heißt es:⁹⁸

„Das kölnische Schreinswesen weist sich als das älteste Grundbuchverfahren auf deutschem Boden aus. [...] An diesem umfangreichen Material läßt sich das kölnische Bodenrecht und seine Einrichtungen sowie deren Entwicklung über Jahrhunderte genauestens verfolgen

hen. Vorläufig handelt es sich nur darum Stichproben zu machen, die sich auf die Zeit von 1200–1500 erstrecken sollen. Je nach dem Befund wird die Forschung später erweitert werden. Zunächst sollen Exzerpte gemacht werden, die dann im Seminar, in Dissertationen usw. bearbeitet werden. [...] [¶] Die Exzerpte müssen von einem Historiker gemacht werden, der die mittelalterliche Paläographie genügend beherrscht. In Frage kommt auf Empfehlung des Herrn Prof. Dr. Kallen Fräulein Dr. phil. Thea Buyken. Sie kann sofort mit der Arbeit beginnen. [...]“ In einem Schreiben an das Kuratorium vom 28.12.1932 konkretisierte er den Finanzbedarf (Zugang 9, Nr. 323-2, darin ohne eigene Nr.).

⁹⁵ Im Universitätsarchiv Köln, Zugang 9, Nr. 232-2 sowie Zugang 594, Nr. 11 findet sich zahlreiche Korrespondenz zu den Bemühungen von Planitz, eine Finanzierung sicherzustellen. U. a. wurde die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, aber auch der Verein der Freunde und Förderer der Universität wie auch mehrfach das Kuratorium um Mittel angefragt. Die Probleme zeigt beispielhaft ein namentlich nicht gekennzeichneter Briefentwurf vom 14.09.1934, offenbar von seinem damaligen Assistenten Hermann Conrad auf unter Zugang 594, Nr. 11, darin ohne eigen Nr.: „Inzwischen bin ich nach Köln zurückgekehrt. Ich fand Fr. Buyken in schwerer Bedrängnis. Die finanziellen Angelegenheiten sind in der Tat sehr kompliziert. Die Notgemeinschaft hat die inzwischen fälligen Zahlungen noch nicht geleistet, so daß auf dem Girokonto nicht nur Ebbe, sondern durch die Ausstellung und Einlösung einiger drängender Schecks sogar ein Debetsaldo von 60 *RM* entstanden ist. [Mit der Zahlung der Notgemeinschaft, die kurzfristig erwartet werde, werde dieses aber wieder ausgeglichen]. [¶] [...] Schwierig gestaltet sich z. Z. die Frage in der Angelegenheit von Fr. Buyken. Das Sparkassenbuch weist noch einen Betrag von 50 *RM* auf, so daß der ganze Monat Oktober nicht mehr gedeckt ist. Es müßte also eine Beschleunigung der Angelegenheit beim Kuratorium nachgesucht werden. Ich habe daher ein Schreiben an das Kuratorium, das in diesem Sinne lautet, beigefügt. Vielleicht läßt sich auch bei der Juristischen Fakultät bis Oktober etwas erreichen.“

⁹⁶ Universitätsarchiv Köln, Zugang 594, Nr. 11, darin ohne eigene Nr. Schreiben von Planitz an das Kuratorium der Universität vom 31.01.1936, mit der Bitte, weitere 500 Reichsmark zu bewilligen, „mit deren Hilfe ich die begonnen Arbeiten sachgemäß abschließen kann.“

⁹⁷ Planitz/Buyken 1937. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Schreinsbücher entstand auch Buyken/Conrad 1936 (siehe Vorwort, S. V).

⁹⁸ Universitätsarchiv Köln, Zugang 594, Nr. 11.

und erforschen. In gleicher Weise geben die Urkunden Aufschluß über das Recht der Sippe und Familie, über Erbrecht, Prozeßrecht und dergl. Ein solches Urkundenmaterial kann keine andere deutsche Stadt aufweisen. [¶] Die Bedeutung der mittelalterlichen Großstadt Köln läßt eine Beeinflussung anderer Städte durch kölnisches Recht vermuten. Zum Teil läßt sich dieser Einfluß glatt erweisen. Der rege West-Ost-Handel der Kölner Kaufleute hat z.B. kölnische Rechtseinrichtungen auf westfälische und im Nordosten Deutschlands gelegene Handelsplätze übertragen. An erster Stelle sind hier Soest und Lübeck zu nennen. Auch für die Erforschung dieser Beziehungen des Rechts einzelner deutscher Städte oder ganzer Städtegruppen bietet das kölnische Schreinsbuchmaterial wertvolle Grundlagen. Darüber hinaus lassen sich aus den kölnischen Schreinsbüchern auch kulturelle, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der mittelalterlichen Großstadt und des deutschen Mittelalters erschließen. Die Untersuchung der kölnischen Schreinsbücher ist daher sowohl für die Deutsche Rechtsgeschichte als auch für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie die Kulturgeschichte von unschätzbaren Bedeutung.“

Auch sah er ein Defizit in der seinerzeitigen Wahrnehmung des mittelalterlichen Kölner Rechts. Ähnlich zu der oben zitierten Formulierung seiner Selbstanzeige von 1938,⁹⁹ aber noch pointierter beklagte Planitz in einem Hauptvortrag auf dem Rechtshistorikertag von 1934: „Es ist ein reicher Glanz, der vom Kölner Recht des 12. Jahrhunderts ausstrahlt. Groß ist das Erbe an Rechtsschöpfungen, das Köln anderen Städten übergeben hat. Dennoch konnte die Rechtsgeschichtsschreibung lange Zeit die überragende Bedeutung des Kölner Rechts vergessen. Von Köln war nirgends die Rede. Der Grund lag darin, daß Köln nicht wie Lübeck oder Magdeburg früher zur Formulierung von Rechtssatzungen kam, daß keine Tochterstadt von Köln eine in Paragraphen gefaßte Rechtsordnung erhalten hat. Die Bedeutung Kölns liegt nicht in der Formulierung fester Rechtssatzungen, sondern in der Schaffung kaufmännischer Rechtsgewohnheiten, [...]“¹⁰⁰

Zu erkennen ist hier, dass Planitz – deutlich weniger als Wilhelm Ebel¹⁰¹ – an den Zeugnissen der Rechtspraxis interessiert war als an geschriebenen Rechtsätzen. Voller Hochachtung hob er 1938 „klare, knappe Rechtssatzungen“ in Lübeck und Magdeburg hervor, eine „in Paragraphen gefaßte Rechtsordnung“, wie er 1934 schrieb. Da er für Köln aber Rechtscodizes nicht finden konnte,

⁹⁹ Planitz 1938, S. 947.

¹⁰⁰ Planitz 1935, S. 167 f.

¹⁰¹ Groth 2018, S. 104.

schritt er zur Edition der Kölner Schreinsbücher. Ihm ging es letztlich um die Darstellung der Bedeutung des Kölner mittelalterlichen Rechts. Seine Einleitung der Edition preist förmlich die Errungenschaften Kölns, nicht bloß im Recht, sondern auch in der Architektur und Kunst.¹⁰² Gerade die Vorbildwirkung des Kölner Rechts, etwa auch für Lübeck mit der Übertragung „Kölner Rechts in der Form des Soester Rechts“, betonte Planitz schon früher.¹⁰³

Die Schreinsbücher, die vor allem Übertragungen von Liegenschaften verzeichnen, seltener aber etwa auch Regelungen der Stadtverfassung und des Gerichtswesens, entstanden in den Kirchspielen und spiegeln so gerade die Vielfältigkeit der rechtlichen Gliederung des mittelalterlichen Köln in Sondergemeinden und Bezirke wider.¹⁰⁴ Doch Planitz las in den Schreinsbüchern nicht diese Vielfalt. Seine Einleitung macht deutlich, dass es ihm um mehr ging, dass er „Kölner Rechts- und Wirtschaftsleben“ in den Blick nehmen wollte, aber aus den Schreinsbüchern, wie er selbst bemerkte, „ein vollständiges Bild [...] nur auf indirektem Wege erschlossen werden“ könne.¹⁰⁵ Planitz verwies auf die rechtshistorische Aussagekraft für das Verfassungs-, das Boden-, Erb-, Ehe- und Familienrecht, das Grundpfandrecht und den Rentenkauf, die Handlungsfähigkeit von Frauen, das Münzrecht, Schulden und Kredit und das Prozessrecht.¹⁰⁶ Dies wiederum hatte unmittelbar Einfluss auf die Edition, der er deshalb weiteres Urkundenmaterial beigab.¹⁰⁷

Diese Gedanken lassen sich in ein größeres Bild einordnen. Planitz ging in einer für die städtische Verfassungsgeschichte wegweisenden These davon aus, dass Stadtrecht weiter entwickeltes Kaufmannsrecht gewesen sei und die Kaufleute somit ein allgemeines Handelsrecht entwickelt hätten.¹⁰⁸ Erstmals in einem Aufsatz von 1926 beschrieb er die Gleichsetzung von städtischem, hansischem und kaufmännischem Recht,¹⁰⁹ die er scheinbar auf „[unzerstörbare] Grundsätze des germanischen Rechts“ zurückführ-

¹⁰² Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 5* f.

¹⁰³ Planitz 1935, S. 147.

¹⁰⁴ Militzer 2009, S. 41 f.; Opitz 2017b, S. 9–14; zur vielfältigen Gerichtslandschaft siehe Arlinghaus 2006. Gleichwohl gab es nach Opitz 2017b, S. 37, 43 schon im 12. Jahrhundert eine feste Terminologie für Rechtshandlungen, die einzelnen Einträge und ihr Aufbau waren über Jahrhunderte und auch über Schreinsbezirke hinweg ähnlich und kaum Änderungen unterworfen.

¹⁰⁵ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 7*.

¹⁰⁶ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 7*–17*.

¹⁰⁷ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 7*.

¹⁰⁸ Groth 2016, S. 182–184; Hammel-Kiesow 2000, S. 9.

¹⁰⁹ Planitz 1926; siehe dazu Groth 2016, S. 86 f.

te.¹¹⁰ Die Faszination, aus mittelalterlichen Quellen Rückschlüsse auf ältere Zustände schließen zu können, wird auch in der Edition unmittelbar sichtbar. Denn Planitz sah die Schreinsbücher auch als Quelle, um einen kulturgeschichtlichen und volkskundlichen Zugang zu haben, ein Bild des „fränkischen Stammescharakters“ zeichnen zu können, in dem sich „Unternehmungslust und wirtschaftliche Tätigkeit“ mit dem „Sinn für heiteren Lebensgenuß“ gepaart hätten.¹¹¹ Was letzteren betreffe, so seien die Schreinsbücher zwar diskreter, doch „die zahlreichen Schreibfehler, Radierungen, Auslassungen und Doppelwörter in den Texten dürften in vielen Fällen auf den eifrigen Zuspruch, den die berühmte *ama vini* erfuhr, zurückzuführen sein.“¹¹²

Diese Prämissen wiederum hatten Einfluss auf die Auswahl des veröffentlichten Materials. Zeitlich reichen die Schreinsbücher, die Schreinskarten einbezogen, von ca. 1130 bis 1794.¹¹³ Doch Planitz konzentrierte sich nur auf das 13. und 14. Jahrhundert, um einen Rechtszustand zu fassen, der noch frei von ‚römischrechtlichen Kontaminationen‘ erschien: „Noch konnte das rheinische Rechtsleben sich ganz aus Eignem entfalten; kanonische und römische Rechtssätze wirkten erst auf wenige Gebiete des Rechts ein.“¹¹⁴ Diese Vorstellung, einem reinen deutschen Recht nachspüren zu können, teilte Planitz mit zahlreichen Zeitgenossen. Dabei war Planitz‘ Einstellung zum römischen Recht durchaus ambivalent. Es sei „nützlich und schädlich zugleich, indem es die Erkenntnis zwar beförderte, dieser aber schon bald in feste romanisierende Formen preßte.“¹¹⁵

Dies führte wiederum dazu, dass Planitz und Buyken Unmengen an Material ausschieden. Sie wählten den Weg des Abdrucks ausgewählter Auszüge, wobei sie diese nach den verschiedenen Schreinen und nach besonderen Bucharten gliederten. Zunächst einmal nahmen sie nur Einträge aus 93 von 200 Schreinsbüchern auf.¹¹⁶ Hans Planitz selbst ging davon aus, dass er mit den 2.557 edierten Einträgen nur knapp 2% aus etwa 150.000 Einträgen veröffentlicht habe, betonte aber, dass alle Einträge der Zeit durchgesehen und

¹¹⁰ Schäfer 2008, S. 656; siehe hierzu auch Groth 2016, S. 118.

¹¹¹ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 17*.

¹¹² Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 19*.

¹¹³ Militzer 2009, S. 39; Opitz 2017b, S. 14f.; Opitz 2017a, S. 73. Zur Überlieferung siehe auch Kayser/Feld 2017.

¹¹⁴ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. VII.

¹¹⁵ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 11* (im Hinblick auf Testamente).

¹¹⁶ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 23*.

knapp 12.000 im Volltext abgeschrieben¹¹⁷ worden seien.¹¹⁸ Diese beachtliche Anzahl¹¹⁹ relativiert sich eigendenk der insgesamt etwa 548 Bücher mit 55.076 Blatt Pergament und 20.496 Blatt Papier, wobei alleine für ungefähr 400 Pergamentbücher mit etwa 270.000 bis 310.000 Eintragungen gerechnet werden muss.¹²⁰ Eine Digitalisierung der für die Forschung wertvollen¹²¹ Abschriften aus dem Projekt von Planitz im Universitätsarchiv wäre zu begrüßen, zumal eine vollständige Registrierung der Schreinsbücher kaum zu leisten sein dürfte.¹²²

Planitz und Buyken waren sich der Problematik einer Auswahl durchaus bewusst. Planitz versuchte mit einer detaillierten Darlegung der Kriterien Transparenz zu schaffen, wobei er auch in Prozentangaben erläuterte, welche Schreine er zu welchem Anteil berücksichtigte und warum er andere gänzlich beiseiteließ.¹²³ Offenkundig wollte er sich damit von der älteren Veröffentlichung von Leonhard Ennen deutlich absetzen, dessen Auswahlkriterien er offenbar als intransparent und vor allem zu wenig rechtshistorisch ansah.¹²⁴ Beinahe entschuldigend fügte er an: „Wir bitten zu bedenken,

¹¹⁷ Das Universitätsarchiv Köln, Zugang 770 verwahrt eine Reihe von maschinenschriftlichen Abschriften von Schreinsbucheinträgen aus dem Editionsprojekt, aber auch handschriftliche Abschriften, die aber nur zum Teil aufbewahrt, im Übrigen aber kassiert worden sind, siehe https://www.portal.uni-koeln.de/sites/uak/PDF/Findbuecher/770_Schreinsbuecher.pdf (letzter Aufruf: 14.08.2018). Ein cursorischer Vergleich zeigt, dass diese nicht völlig deckungsgleich sind. Zugang 770, Nr. 220 enthält bspw. Abschriften aus dem Schreinsbuch 1, Mart. Saphiri, die aber in den maschinenschriftlichen Abschriften fehlen in Zugang 770, Nr. 108. Schon die ersten Abschriften. fol. 19b, 29a sind nur handschriftlich erhalten. Umgekehrt fehlen aber auch maschinenschriftliche Abschriften im handschriftlichen Teil; maschinenschriftliche Abschriften setzen mit fol. 1a ein, handschriftliche mit fol. 19b. Fol. 23b ist in beiden vorhanden. Vermutlich wurden vor Ort im Archiv handschriftliche Abschriften gefertigt und diese später (teilweise) übertragen. Planitz hatte laut der Akten (Brief in Zugang 9, Nr. 232-2; Entwurf in Zugang 594, Nr. 11) am 30.03.1933 eine Schreibmaschine zur Arbeit im Archiv beim Kuratorium beantragt; der Antrag wurde aber mangels Geld abgelehnt (Entwurf in Zugang 9, Nr. 232-2).

¹¹⁸ Planitz 1938, S. 948; Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 6*, 23*; Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. VIII.

¹¹⁹ Beachtlich vor allem angesichts der Kürze der Zeit, in der die Abschriften erfolgten. Selbst bei knapper Registrierung und guter Lesbarkeit der Anträge veranschlagte Opitz 2017b, S. 52 etwa 20–30 Minuten pro Seite, wobei Thea Buyken auch viele schlecht lesbare Seiten bearbeitete (a. a. O., S. 48). Zur Qualität der Edition siehe knapp Opitz, a. a. O., S. 48.

¹²⁰ Angaben nach Opitz 2017b, S. 25.

¹²¹ Siehe hierzu die knappen Bemerkungen bei Opitz 2017b, S. 48.

¹²² Opitz 2017b, S. 52 meinte, eine optimale Erschließung sei wohl eine Datenbank, eine vollständige Erschließung in Regestenforum würde aber 20 Arbeitsjahre in Vollzeit erfordern.

¹²³ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 20*–28*.

¹²⁴ Siehe Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 20*.

daß die Auswahl [...] Schwierigkeiten bietet, und, daß das ‚Wichtigste‘ überhaupt nicht mit mathematischer Präzision ermittelt werden kann. Vieles muß dabei dem Ermessen anheimgestellt werden. Wir können nur versichern, daß wir die Auswahl nach bestem Wissen und Gewissen getroffen haben [...]“. Zum Druck seien Einträge nach vier Kriterien ausgewählt worden: 1. solche, welche die Möglichkeit böten, einen „vollen Einblick in das gesamte Schreinswesens des 12. und 14. Jahrhunderts“ zu erhalten; 2. „Möglichst vollständiger Einblick in das Rechts- und Wirtschaftsleben“. Ferner seien 3. solche Eintragungen ausgewählt worden, „die für die politische und allgemeine Kulturgeschichte von Bedeutung sind“ und 4. „Eintragungen in deutscher Sprache oder solche, in denen deutsche Worte von allgemeinen Interesse stehen“.¹²⁵

Vor allem der zweite Punkt war Planitz als Rechtshistoriker wichtig. In der Selbstanzeige seiner Edition wird diese Priorisierung deutlich sichtbar. Es seien Einträge ausgewählt worden „von selbständiger rechts- oder wirtschaftshistorischer Bedeutung; außerdem solche, die für die politische oder die allgemeine Kulturgeschichte Interesse boten.“¹²⁶ Gerade auch die Feinheiten des Kölner Rechts erschienen ihm besonders wichtig: „Das Hauptgewicht liegt hier in den qualifizierten Fällen, die gerade durch ihre Existenz die Kompliziertheit des Kölner Rechts- und Wirtschaftslebens demonstrieren.“¹²⁷ Sein Anspruch, einen „Umriss des Kölner Rechtslebens anhand der Schreinsbücher“ zu zeichnen, sollte vor allem auch durch das Sachregister erfüllt werden.¹²⁸ Dieses 15-seitige Register verzeichnet teilweise lateinische Quellenbegriffe, manchmal mit einer deutschen Übersetzung („advocatus, [...] s. auch Dingvogt u. Vorsprecher“), zum Teil Begrifflichkeiten des geltenden Rechts und Begriffsneuschöpfungen wie „Anschreinklausel“ sowie analytische Begriffe wie „Deszendentenerbrecht“ oder „Substanzpfand“ aus allen Bereichen des Zivilrechts.

Die Edition mit all ihren rechtshistorischen Schwerpunktsetzungen und Prämissen ermöglicht einen Zugang zu dem komplexen und nach dem Archiveinsturz 2009 derzeit in Teilen nicht mehr im Original zugänglichen Quellenbestand,¹²⁹ doch sie suggeriert von vorneherein genau die Antworten auf die rechtshistorischen Fragestellungen, die Buyken und Planitz verfolgten, und damit ein Bild der Homogenität des kölnischen, aber auch des germanischen Rechtes. Hervorzuheben ist aber, dass sich Planitz bewusst

¹²⁵ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 20* – 23*

¹²⁶ Planitz 1938, S. 948.

¹²⁷ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 21*.

¹²⁸ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 7*.

¹²⁹ Zum Zustand 2017 siehe Opitz 2017b, S. 33.

für einen Vollabdruck der einzelnen Einträge entschied.¹³⁰ Er setzte sich damit – ob nun direkt oder nur indirekt, mag dahingestellt bleiben – von Rörigs Vorstellung ab. Mit der Fokussierung auf „Aufzeichnungen über Regelungen der Stadtverfassung, des Gerichtswesens, der Berechtigung von kirchlichen Einrichtungen am Bodenrecht, Fragen des Handels und der Haftung, Gerichtsentscheidungen“, so Klaus Militzer, sei der allgemeine Charakter der Schreinsbücher als Quellen, die vor allem Liegenschaftsübertragungen verzeichnen, in ihrer Wiedergabe verzerrt worden.¹³¹ Man mag hinzufügen, dass die Suche nach genuin germanischen Rechtswurzeln heute nicht mehr nur antiquiert, sondern als hochgradig ideologieverdächtig erscheint. Zudem stellt sich für moderne Benutzer gerade im Hinblick auf rechtshistorische (aber auch für wirtschaftshistorische) Arbeiten das Problem, dass die Edition nur einen sehr geringen Bruchteil der Überlieferung berücksichtigt, was ebenfalls zu Verzerrungen führen kann.¹³²

D Wilhelm Ebel und die Edition der ‚Lübecker Ratsurteile‘¹³³

Wilhelm Ebel trat in direkte Konkurrenz zu dem Projekt der ‚Hansischen Rechtsquellen‘. Herabblickend schrieb er im Dezember 1942 an das ‚SS-Ahnenerbe‘: „Der Hansische Geschichtsverein hatte die Neuausgabe seit etwa 80 Jahren auf seinem Programm, aber noch nichts zustandegebracht. Nunmehr hat er, nach Verhandlungen, die ich mit ihm führte, seinen Plan aufgegeben.“¹³⁴

Carsten Groth hat jüngst detailliert herausgearbeitet, dass seit November 1941 Rörig, Reincke und Planitz korrespondierten, um das Projekt der ‚Hansischen Rechtsquellen‘ wiederzubeleben.¹³⁵ Im dritten Jahr des Zweiten Weltkriegs dürfte mit der Eroberung Polens 1939 sowie dem Überfall auf die Sowjetunion 1941 die Erforschung der Ausbreitung deutscher Stadtrechte in Osteuropa erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Eine Rolle spielte sicher die Einrichtung eines eigenen Instituts zur Erforschung des Magdeburger Rechts, die vom dortigen Oberbürgermeister Fritz-August Wilhelm

¹³⁰ Planitz in Planitz/Buyken 1937, S. 21*.

¹³¹ Militzer 2009, S. 41.

¹³² Militzer 2009, S. 46f. wies darauf hin und fügte hinzu, dass „die Berücksichtigung des gesamten Materials möglicherweise zu modifizierten Ergebnissen führen könnte.“

¹³³ Unser großer Dank gilt Carsten Groth, der uns zahlreiches Material zu Wilhelm Ebel zur Verfügung stellte.

¹³⁴ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 38. Zitat auch bei Groth 2018, S. 94.

¹³⁵ S. Groth 2018, S. 90–92.

Markmann mit großer Unterstützung des Regimes lanciert wurde.¹³⁶ Wegen des öffentlichkeitswirksamen Projekts gerieten offenbar der Hansische Geschichtsverein und das Lübecker Archiv unter Druck,¹³⁷ weil dem Magdeburger Recht mehr Aufmerksamkeit zuteil wurde als dem lübischen.

Wichtiger aber dürfte sein, dass Wilhelm Ebel seit Oktober 1941 für das ‚SS-Ahnenerbe‘ tätig war und seine Pläne dem Vorstand am 26. Oktober 1941 durch Georg Fink¹³⁸ bekannt gegeben worden waren.¹³⁹ Ebel hatte sich zuvor hauptsächlich mit Studien zum lübischen Strafrecht¹⁴⁰ befasst, war aber als möglicher Editor von Quellen des lübischen Rechts noch nicht in Erscheinung getreten. Ebels Ansinnen reihte sich dezidiert in die Versuche ein, mittels der Verbreitung von Stadtrechten eine deutsche Hegemonie über Osteuropa historisch zu legitimieren. Doch anders als dies das Projekt zu den ‚Hansischen Rechtsquellen‘ postulierte, wollte er sich dabei vor allem auf Quellen der Rechtspraxis berufen, womit der Edition der Lübecker Oberhofsprüche eine Schlüsselrolle zukam.

Dies erschien Rörig, Reincke und Planitz als zutiefst suspekt.¹⁴¹ Alle drei wollten eine Herausgabe der Ebelschen Arbeiten unter dem Dach des Hansischen Geschichtsvereins verhindern, aber eine inhaltliche Bearbeitung des lübischen Rechts weiter vorantreiben.¹⁴² Deshalb steht zu vermuten,

¹³⁶ Dazu Lück 1999.

¹³⁷ AHL, 05.4-HGV, Nr. 43, darin ohne eigene Nr. (Brief von Fink an Entholt, 09.01.1939). Das Schreiben verdeutlicht, dass das Magdeburger Vorhaben als Konkurrenz wahrgenommen wurde: „Die Arbeit von Markmann habe ich als Vortrag gehört (Vortrag im NS-Rechtswahrerbund, grosse Aufmachung!) konnte dort auch den Text schon am Eingang kaufen. Ferner bekam ich sie für den Lübecker Verein mit gleichem Ansinnen, sie zu empfehlen. Ich denke gar nicht daran, dafür einen besonderen Umstand zu machen, zeige sie vielmehr in der Zeitschrift an und mache dabei auf die vielen Mängel aufmerksam, wie es sich für einen wissenschaftlichen Verein gehört. Eine besondere Empfehlung vom HGV kommt meines Erachtens gar nicht in Frage.“ Planitz hob dagegen hervor, dass Ebels Editions-vorhaben ihm „nicht genüge“ vor dem Hintergrund der Magdeburger Forschungen, nach Groth 2018, S. 91 unter Veweis auf eine Postkarte von Planitz an Rörig vom 11.11.1941.

¹³⁸ Von Brandt 1966, S. 5–7.

¹³⁹ Im AHL, 05.4-HGV, Nr. 30 (Vorstandsprotokoll vom 26.10.1941), S. 3.

¹⁴⁰ Ebel 1938.

¹⁴¹ Groth 2018, S. 105.

¹⁴² Rörig schrieb am 19.01.1942 an Kalkbrenner relativ unverblümt, wie er sich das weitere Vorgehen – ohne Ebel – vorstellte; AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Abschrift): „Die Auffassung der Herren Reincke und Planitz, daß der bisherige Verlauf der Angelegenheit eben nicht glücklich ist, war der Ausgangspunkt meiner Stellungnahme vom 28. November. Die große Gelegenheit, etwas ganz Großes zu schaffen, ist m. E. vor rund 10 Jahren verpaßt. Wir stehen ohnehin schon vor der auf Lübeck geschrumpften Aufgabe. Nach Kenntnisnahme der verschiedenen Vorschläge möchte ich meine erste Meinungsäußerung vom 28.XI.1941, die nur den Wert eines erläuternden Begleitbriefes zu dem Vorschlage von Herrn Planitz hatte, genauer präzisieren: [¶] 1. Die Edition der

dass die Wiederbelebung alter Editionspläne just nach Bekanntwerden des Ebelschen Projektes kein Zufall sein dürfte.¹⁴³ Planitz, Reincke und Rörig hatten wohl weniger ethische Bedenken gegen Ebels Vorhaben denn methodische. Sie unterstellten Ebel mangelnde Sorgfalt. Planitz wandte etwa ein, dass erst nach Vorliegen der gesamten Sammlung die Möglichkeit bestehe, zu entscheiden, welche Sprüche vollständig, welche in Regestenform aufgenommen werden sollten und welche ganz ausgeschieden werden könnten.¹⁴⁴ Reincke wiederum unterstellte Ebel, dass er bereits eine monographische Geschichte des lübischen Rechts plane, ohne eine vollständige Edition der Rechtshandschriften vorgelegt zu haben, die aber dafür elementar wäre.¹⁴⁵ Planitz schlug in die gleiche Kerbe und schrieb am 13. Januar 1942 an Rörig, er könne sich Reincke nur anschließen. Auch er wünsche sich, dass „die Lübecker Oberhofsprüche vom Hansischen Geschichtsverein herausgegeben würden. Dann müßte allerdings das ganze Material in dem von mir angedeuteten Umfange verarbeitet werden. Was Herr Ebel plant, ist freilich etwas ganz anderes. Im Übrigen stehe ich auf dem Standpunkt, daß eine Geschichte des Lübischen Stadtrechts erst nach voller Verarbeitung des gesamten Lübischen Rechts möglich ist, was ja von Herrn Ebel nicht geplant ist. Zu meinem Bedauern muß ich mich dahin aussprechen, daß die Ebelschen Arbeiten, wenigstens so wie sie geplant sind, für den Hansischen Geschichtsverein nicht in Betracht kommen.“¹⁴⁶

Oberhofsprüche wird, nachdem Herr Fink sich dahingehend geäußert hat, eine Angelegenheit bleiben müssen, die sich zwischen Herrn Ebel und Herrn Fink abspielt, und auf die der Hansische Geschichtsverein keinen Einfluß ausübt. Diese Edition wird also außerhalb des Programms des Hansischen Geschichtsvereins stehen. [¶] 2. Anders steht es mit den auf das Lübecker Recht im engeren Sinne bezüglichen Plänen. Hier möchte ich, in Übereinstimmung mit den Herrn Reincke und Planitz, die Geschichte des Lübischen Rechts ausdrücklich zu dem Aufgabenkreis des Hansischen Geschichtsvereins rechnen. Natürlich nicht in dem Sinne, als ob es irgend einem Gelehrten versagt sein sollte, in der nächsten Zeit einige Spezialfragen zu erörtern, etwa das Strafrecht darzustellen. Das ist selbstverständlich unmöglich. Kommt es zu der großen, das gesamte Lübische Recht in seiner örtlichen und zeitlichen Ausdehnung bearbeitenden Edition, dann wird damit zugleich die Geschichte des Lübischen Rechts von derselben Hand geschrieben werden müssen. [...] [¶] 3. Ich schlage vor: die Kommission möchte in absehbarer Zeit zusammentreten und die wirklich vorhandenen Möglichkeiten prüfen [...]“

¹⁴³ Der HGV reagierte daher darauf, indem er am 26.10.1941 den wissenschaftlichen Ausschuss zu den Arbeiten zum lübischen Recht um Fink und Planitz erweiterte (Vorstandsprotokoll vom 26.10.1941 im AHL, 05.4-HGV, Nr. 30, S. 3).

¹⁴⁴ Nach Groth 2018, S. 91 unter Verweis auf eine Postkarte von Planitz an Rörig vom 11.11.1941.

¹⁴⁵ Nach Groth 2018, S. 92 unter Verweis auf einen Brief Reinckes an Rörig vom 07.01.1942.

¹⁴⁶ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Abschrift). Auf diesen Brief verwies auch Groth 2018, S. 92 auf Grundlage des Nachlasses von Rörig.

In der Vorstandssitzung des Hansischen Geschichtsvereins vom 31. Oktober/1. November 1942 waren Ebels Pläne für sein Projekt beim ‚SS-Ahnenerbe‘ bekannt geworden: „Herr Fink macht dazu Mitteilungen über ein unter Leitung des Professors Ebel-Göttingen neugegründetes Institut beim Reichsführer SS. für germanisches Recht. Im Rahmen dieses Instituts findet auch eine Weiterbearbeitung des Lübschen Rechts statt, die Professor Ebel weiterführen wird. Herr Rörig schlägt vor, über die Art und Weise der Weiterbearbeitung persönlich mit Herrn Ebel Fühlung zu nehmen. Der Vorschlag wird angenommen, Herr Fink wird mit Professor Ebel Verbindung wegen einer Besprechung mit den Herren der Kommission möglichst am 21. oder 22. November 1942 aufnehmen.“¹⁴⁷

Zu dieser Besprechung, zu der sich die genannten Herren für die ‚Kriegseinsatztagung der Rechtshistoriker‘ in Magdeburg verabredet hatten, kam es nie.¹⁴⁸ Denn Rörig, Reincke und Planitz schlugen am 19. November 1942 im Hinblick auf die ‚weit fortgeschrittenen Pläne‘ von Ebel vor, die Aktivitäten des Vereins zur Herausgabe der ‚Hansischen Rechtsquellen‘ endgültig einzustellen.¹⁴⁹ Plausibel erscheint, dass die SS-Förderung Ebels maßgeblich für die Aufgabe der eigenen Aktivitäten im Verein und den Abbruch der Gespräche war, da Planitz, Reincke und Rörig endgültig den Eindruck gewonnen hätten, das Heft aus der Hand geben zu müssen.¹⁵⁰

¹⁴⁷ AHL, 05.4-HGV, Nr. 30, darin ohne eigene Nr. Protokoll der Vorstandssitzung vom 31.10./01.11.1942, S. 3. Bemerkenswert ist, dass Rörig nur wenige Tage später am 04.11.1942 brieflich meinte, „[...] der dominierende Teil wird hier [beim Lübschen Recht] sehr bald nicht mehr Fink sein, sondern Ebel!“ (nach Groth 2018, S. 92).

¹⁴⁸ Ebel schrieb an Fink am 06.11.1942 und bestätigte grundsätzlich den Termin in Magdeburg und zeigte sich ‚erfreut‘ (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626).

¹⁴⁹ AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. Schreiben von Planitz, Reincke und Rörig an Georg Kalkbrenner. Groth 2018, S. 93 verwies auf Grundlage des Nachlasses von Rörigs ergänzend noch auf einen Brief Rörigs vom 04.11.1942 an Planitz und Reincke mit ähnlichem Tenor, der offenbar der Vorbereitung des gemeinsamen Briefes an Kalkbrenner diene.

¹⁵⁰ S. Groth 2018, S. 92. Fink, der als Vertrauter Ebels zu sehen ist, bedauerte den Abbruch der Gespräche ausdrücklich, AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr. (Brief von Fink an Reincke, 24.03.1943): „Gestern hat uns Ebel hier seinen ausgezeichneten Vortrag über Lübsches Recht und Römisches Recht gehalten. Der Mann hat einen riesigen Arbeits-eifer, fördert alles, was er vorhat, und ist jetzt auch entschlossen, die Textausgabe des Lübschen Rechts zu besorgen [...]. Was unser HGV sich durch die Absage der Besprechung in Magdeburg zerschlagen hat, ist nicht wieder gut zu machen und umso bedauerlicher, als Ebel guten Willens ist, gegenüber der Reichsführung SS seine Veröffentlichungen über das Lübsche Recht zu eigener Verfügung zu halten. Der HGV hätte mit Wahrscheinlichkeit alles haben können und auf diesem Gebiet mehr als das ursprüngliche Programm durchführen können. Aber nun wird es anders gemacht.“ Auch Reincke war aber offenbar nicht glücklich mit der Absage. Er schrieb an „Lieber Herr Kollege“: „Vielen Dank für Ihre freundlichen Bemühungen um die Zusammenkunft in Magdeburg, die nun freilich vergeblich sein werden. [...] Planitz, Rörig und er seien zu dem Schluss gekommen, die Sa-

Nachdem der Verein seine Segel gestrichen hatte, konnte Wilhelm Ebel in seinem „Anfangsbericht und Arbeitsplan für die Arbeit zur Rechtsgeschichte der Deutschen im Osten“ von Dezember 1942 dem ‚SS-Ahnenerbe‘ gegenüber seinen eigenen Plan zur Herausgabe der Rechtshandschriften in Aussicht stellen.¹⁵¹ Dieser Bericht spiegelt wieder, in welchem Maße editorische Arbeit, Geschichtsbild und forschungspolitisches Engagement für die SS ineinandergriffen. Ebel sah seine Forschungen als Beitrag zur „Rechtsgeschichte der Deutschen im Osten“, als deren Teilgebiet er zumindest im Bericht das lübische Recht sah, auf das er sich aus „Gründen der Arbeitsökonomie“ beschränkte. Der Hansische Geschichtsverein habe seinen „Elan“ in der Herausgabe der Rechtsquellen eingestellt, nachdem er mit ihm verhandelt habe. Bei der Edition dürfe die Darstellung nicht vergessen werden, weshalb er schon angefangen habe, eine Monographie zum lübischen Strafrecht zu verfassen. Wie eng Ebel nach dem Überfall auf die Sowjetunion die Verbindung zwischen Stadtrechtsforschung und Ostforschung in dem Bericht knüpfte, wird daran deutlich, dass er – aus heutiger Perspektive paradoxerweise – die „für die Siedlungsgeschichte der Deutschen mindestens ebenso wichtige[n]“ dorfrechtlichen Verhältnisse zum Gegenstand seiner Forschung machen wollte. Ebel betonte, dass er vor allem die „vergessenen Inseln des Deutschtums, die an ihrem alten Recht mit Zähigkeit und Treue hingen“, in Russland untersuchen und dabei auch Quellen des 19. und 20. Jahrhunderts miteinbeziehen wolle. Er nannte dies ausdrücklich „Ostrechtsforschung“ und betonte dabei daher „[p]olitische Gesichtspunkte“.¹⁵²

che jetzt zu liquidieren]. Ich bedauere das Ergebnis ganz außerordentlich, sehe aber auch keine andere Möglichkeit, seitdem, mit Bremens Sonderaktion beginnend, den allzu lange hinausgezögerten Plänen des Hansischen Geschichtsvereins nach und nach sämtliche gute Federn ausgerupft wurden. Schade!“ (AHL, 05.4-HGV, Nr. 626, darin ohne eigene Nr.).

¹⁵¹ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 38. Aber auch Ebel publizierte keine Neuausgabe des lübischen Rechts, diese nahm der schwedische Germanist Korlén 1951 vor.

¹⁵² Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 38-42. Als Quellengattungen wolle er „Verwaltungsakten“, „Gerichtsakten“ und „Dorfordnungen“ untersuchen, um „deutsches Recht ebenso wie politisches Heldentum der Volksdeutschen“ zu finden. Hierzu wolle er zunächst eine Reihe „Quellen zur Rechtsgeschichte des Auslandsdeutschtums“ herausgeben, deren erste und zunächst einzige Abteilung sich mit Russland befassen solle. Die besondere Prägnanz seines Vorhabens hob er damit hervor, dass er auf scheinbar ungesicherte Informationen zu in den überfallenen und besetzten Gebieten lagernden Archivalien Bezug nahm. So habe ein gewisser Renz, „ein früherer volksdeutscher Rechtsanwalt aus Tarutino, jetzt [...] Richter beim deutschen Gericht in Nikolajew“ ihn auf seine Sammlung „solcher, teilweise alten [sic] Dorfordnungen“ hingewiesen. Zudem sei „ein großer Teil der Archive und Akten der volksdeutschen Gruppen durch die Dienststellen der volksdeutschen Mittelstellen sichergestellt worden“ und stünden somit zur Verfügung, ferner seien Besuche der lokalen Archive wichtig.

Es ist sehr schwer, Ebels ‚Anfangsbericht‘ als ernst gemeintes Forschungsprogramm zu sehen. Es scheint, als habe Ebel mit seinem Bericht sich all jener Schlagworte bedient, um seinem Forschungsvorhaben Resonanz beim ‚Ahnenerbe‘ zu verschaffen. Während des Krieges scheint Ebel – zumindest nach Aktenlage – nie Dorfordnungen in Russland untersucht, sondern sich auf das lübische Recht konzentriert zu haben. Doch erhellend ist der Bericht deswegen, weil Ebel die Bedeutung aller Quellen des gelebten Rechts hervorhob, um aus ihnen materielles Recht zu rekonstruieren. Er wählte methodisch damit einen komplett anderen Zugang als der Hansische Geschichtsverein mit den ‚Hansischen Rechtsquellen‘, indem er weniger an der Verfassungsgeschichte als an einer kompletten Darstellung des lübischen Rechts interessiert war und dieses als homogenen ‚body of law‘ verstand. In diesem Rahmen verfasste er den vermutlich einflussreichsten genuin rechtsgeschichtlichen Beitrag zu Stadtbüchern aus dem Hanseraum mit seiner Edition der ‚Lübecker Ratsurteile‘¹⁵³ und seiner maßgeblich darauf fußenden Darstellung zum ‚Lübischen Recht‘¹⁵⁴. Damit ist ein zentraler Aspekt seiner Editionstätigkeit schon gleich genannt, nämlich die enge Verzahnung zwischen der Edition ausgewählter Ratsurteile und deren Auswertung, um das Prozessrecht und das materielle lübische Recht als gleichsam objektive vormoderne Rechtsordnung zu schreiben.

Seine Edition erschien erst zehn Jahre nach Kriegsende und rief unter den Zeitgenossen ein sehr positives Echo hervor.¹⁵⁵ Sie bildete das Ausgangsmaterial zahlreicher Einzelforschungen. Zu der Bedeutung der Edition trug sicher bei, dass Ebel noch während der Auslagerung aus den Niederstadtbüchern, aber auch aus dem *Codex Ordaliorum Lubecensium* (*Cod. Ord. Lub.*)¹⁵⁶ des Lübecker Archivs Abschriften genommen hatte, die nach dem Krieg mit der Unzugänglichkeit der Originale quasi zu Primärquellen wurden. Insofern hatte Ebels Edition großen Einfluss bei der Erforschung des lübischen Rechts nach dem Zweiten Weltkrieg; ohne sie hätten viele Forschungen so nicht entstehen können.

Nachdem aber die meisten Niederstadtbücher und auch der *Cod. Ord. Lub.* im Archiv Lübecks wieder im Original einsehbar sind, kann die Benutzbarkeit der Edition neu bewertet werden. Ähnlich wie bei der Edition von Schreinsbucheinträgen durch Planitz und Buyken stellt sich auch bei Ebel

¹⁵³ Ebel 1955 – 1967.

¹⁵⁴ Ebel 1971. Ein zweiter Band liegt im Manuskript im AHL, 08.01 Handschriften, Nr. 1227. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 38.

¹⁵⁵ Groth 2018, S. 99 mit Nachweis in Fn. 96.

¹⁵⁶ Siehe zu dieser bislang wenig beachteten Quelle, die als offizielles Oberhofbuch des Rates anzusehen ist, die Ausführungen bei Krey 2019.

die Frage nach den Geschichtsbildern, den Prämissen hinter der Edition ebenso wie die nach den Auswahlkriterien. Hierbei sehen wir fünf Probleme, die eine Nutzbarkeit der Edition Wilhelm Ebels einschränken:

Erstens hat Carsten Groth jüngst Wilhelm Ebels Verstrickungen¹⁵⁷ im ‚Dritten Reich‘, soweit die Akten es erlauben, detailliert aufgearbeitet und auch dargelegt, dass er keineswegs die der Edition zu Grunde liegenden Abschriften (und vielleicht auch Fotografien) „ohne Auftrag“¹⁵⁸ angefertigt hat bzw. anfertigen ließ, wie er es in der Einleitung seiner Edition vermerkte.¹⁵⁹ Die Veröffentlichung nach dem Krieg war daher eher eine Zufälligkeit (und auch keineswegs leicht realisierbar für Ebel¹⁶⁰). Wie besprochen wurden die vorbereitenden Arbeiten während seiner Tätigkeit in der ‚Abteilung für indogermanisch-deutsche Rechtsgeschichte‘ beim ‚SS-Ahnenerbe‘ durchgeführt.¹⁶¹ In die Zeit seiner Tätigkeit für das ‚Ahnenerbe‘ fiel die Anfertigung der Abschriften im Bergwerksstollen der Kaliwerke der Wintershall AG in Bernburg (Sachsen-Anhalt), in welche u. a. die Niederstadtbücher im Juni 1942¹⁶² ausgelagert worden waren.¹⁶³ Heinrich Himmler wollte Ebels Forschungen zum germanischen Eherecht wie zum lübischen Recht offenbar in den zu bildenden sogenannten ‚Wehrbauernsiedlungen‘ im Osten des ‚Dritten Reiches‘ einsetzen¹⁶⁴ und sah im

¹⁵⁷ Siehe auch die knappe Zusammenfassung seiner Biographie vor 1945 bei Szabó 2000, S. 303, Fn. 160.

¹⁵⁸ So aber seine Einlassung in Ebel 1955, S. XIII.

¹⁵⁹ Siehe ausführlich Groth 2018.

¹⁶⁰ Im ‚November 1949‘ schrieb Wilhelm Ebel an den Lübecker Oberstadtdirektor Emil Helms, offenbar im Anschluss an ein Gespräch auf der Pfingsttagung in Celle mit der Bitte, die Stadt Lübeck möge die Veröffentlichung seiner Ratsurteile finanziell unterstützen (AHL, 04.01-0-Zentralamt, Hauptamt, Nr. 281, Bl. 15). Nach einer Stellungnahme von Brandts (ebd., Bl. 16): („2. Eine Veröffentlichung der von Prof. Ebel unter schwierigsten Bedingungen gesammelten Rechtssprüche des Lübecker Rechts erscheint grundsätzlich als Ehrenpflicht, der sich Lübeck nicht entziehen sollte. Im Augenblick kann daran aber noch nicht gedacht werden.“) lehnte Helms aber im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Stadt ab (ebd., Bl. 17).

¹⁶¹ Siehe ausführlich Groth 2018, S. 88–98. Zu Ebels Tätigkeit im SS-Ahnenerbe siehe auch Dusil 2005, S. 102; Kater 2006, S. 195 (dort fälschlich als ‚Wolfgang Ebel‘, worauf Becker 1995, S. 21 bereits aufmerksam machte).

¹⁶² Hierzu von Brandt 1952, S. 55; Graßmann 1992a, S. 5; Graßmann 1992b, S. 58f.

¹⁶³ Dusil 2005, S. 102; Kruse 2005, S. 571–574.

¹⁶⁴ Kater 2006, S. 195. Ebel arbeitete 1941 für das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) und erstellte eine Bibliothek zum „das unehelichen Kind“ laut Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), B0028, Nr. 2257f. An der Ausarbeitung des Erbhandwerkerrechts hat Ebel auch laut Nr. 2260, auch B0073, Nr. 1100 mitgewirkt, ebenso laut G0116, Bl. 44 an der Ausarbeitung eines neuen Unehelichenrechts, welche das RuSHA allerdings nicht besonders positiv bewertete.

lübischen Recht ein „Modellrecht“¹⁶⁵ für diese. Das erklärt auch, warum Ebel in dem Anfangsbericht für das ‚SS-Ahnenerbe‘ erklärte, ihn interessiere besonders die Ausbreitung deutschen bäuerlichen Rechts im Osten, und sogar ankündigte, Forschungen dazu in Russland vorzunehmen.¹⁶⁶ Dies sagt freilich, wie Groth auch hervorhebt, nichts zur Qualität der Edition als solches aus, allerdings können diese Rahmenbedingungen Einfluss auf die Auswahl gehabt haben.

Denn zweitens ist problematisch, dass Ebel keineswegs alle Urteile des Rates aus den Niederstadtbüchern bis 1550 edierte, sondern wie Planitz eine kleine Auswahl traf.¹⁶⁷ Harm von Seggern spricht im Hinblick auf die Jahre 1478 bis 1495 von 8,6% des Gesamtmaterials an Einträgen der Zeit.¹⁶⁸ Da Ebel seine Auswahlkriterien nicht detailliert offen legte,¹⁶⁹ ist hier ein Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das ‚SS-Ahnenerbe‘ nicht auszuschließen. Anders als Planitz veröffentlichte Ebel nie einen detaillierten Katalog, der die Auswahl transparent werden ließe. Damit bestand die Gefahr, dass Ebel aus den Zigtausenden an Stadtbucheinträgen vor allem jene auswählte, die im Sinne seiner damaligen Forschungen für das ‚SS-Ahnenerbe‘ hilfreich waren und die seine wissenschaftlichen Prämissen widerspiegelten. In diesem Sinne fragte jüngst Carsten Groth danach, was Ebel mit „wesentlich“ meinte.¹⁷⁰ Nach dem Zweiten Weltkrieg war es ihm jedenfalls aufgrund größtenteils fehlenden Zugriffs auf die Originalquellen nicht mehr möglich, eine einmal getroffene Auswahl durch Anfertigung weiterer Abschriften maßgeblich zu korrigieren. In der Forschung blieben seine Auswahlkriterien jedenfalls immer nebulös. Ahasver von Brandt etwa sprach von einer „Auswahl unter bestimmter (rechtshistorischer) Zielsetzung“.¹⁷¹ Nur wenige Hinweise im Vorwort des ersten Bandes geben Aufschluss, welche Kriterien Ebel zugrunde legte. Er habe solche Einträge aus den Niederstadtbüchern ausgewählt, „die wesentlich, inhaltsreich und vor allem aus sich verständlich erschienen; es mußten also die vielen im NStB enthaltenen Zwischenurteile, etwa Terminsver-

¹⁶⁵ So Becker 1995, S. 21.

¹⁶⁶ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 40. Siehe auch Groth 2018, S. 97.

¹⁶⁷ Auch Groth 2018, S. 96 problematisiert die Auswahl und weist auf die knappe Zeit im Bergwerk hin, die er für die Auswahl vor Ort nutzen konnte.

¹⁶⁸ Von Seggern 2015, S. 47.

¹⁶⁹ Groth 2018, S. 82.

¹⁷⁰ Groth 2018, S. 81.

¹⁷¹ Von Brandt 1960, S. 125.

legungen, Zeugenaussagen u.ä., und allzu häufige Wiederholungen von inhaltsgleichen Urteilen in gleich oder ähnlich gelagerten Sachen vermieden werden.“¹⁷²

Drittens ist die Edition kritisch zu sehen, weil Quellenherausgabe und Auswertung vermengt wurden. Wie wir sahen, edierte Ebel von Anfang an im Hinblick auf die zu schreibende Darstellung des lübischen Rechts.¹⁷³ Ebel war an der (Re-)Konstruktion des materiellen lübischen Rechts vor der Rezeption des römischen Rechts interessiert.¹⁷⁴ Anders als Planitz wollte er dabei terminologisch nicht auf das geltende Recht zurückgreifen, sondern die Quellen soweit wie möglich ‚sprechen‘ lassen.¹⁷⁵ Dabei sah er eine Kontinuität der Rechtsvorstellungen, die, wenngleich sie nicht völlig starr gedacht war, ähnlich wie bei Planitz die Möglichkeit bot, Rückschlüsse auf frühere Rechtszustände, noch vor Einsetzen der Überlieferung, ziehen zu können.¹⁷⁶ Ebel „ging es stark um das kernig-reine deutsche Recht, unbeeinflusst von römischrechtlichen Überfremdungen“, wie es Peter Oestmann zusammenfasste.¹⁷⁷ Daher edierte Ebel die Quellen nicht nur, sondern fügte Überschriften in die Edition ein, die kondensierte Rechtssätze zum Gegenstand haben.¹⁷⁸

Nummer 232 beispielsweise wurde in der Edition mit ‚Kauf bricht Miete‘ überschrieben. Damit nahm Ebel das Ergebnis der eigentlichen Beschäftigung mit der Quelle bereits vorweg. Doch seine Auslegung ist in diesem Fall keineswegs so eindeutig, wie es Ebel suggerierte. Sowohl der Grundsatz ‚Kauf bricht Miete (bei rechtzeitiger Kündigung)‘ als auch ‚Kauf bricht Miete nicht (außer bei rechtzeitiger Kündigung)‘ ließe sich aus der Quellenstelle mit entsprechenden Argumenten ableiten. Indem sich Ebel für ‚Kauf bricht Miete‘ entschied, wandte er sich offenbar gegen den ‚deutschrechtlichen Normalfall‘, was den Ausnahmecharakter des lübischen Rechts zu unterstreichen scheint.¹⁷⁹

Nicht nur die Edition Ebels, sondern vor allem seine zahlreichen Aufsätze und schließlich der erste Band seines ‚Lübischen Rechts‘ transportierten das Bild eines ausdifferenzierten, einheitlich gehandhabten deutschen

¹⁷² Ebel 1955, S. XIII.

¹⁷³ Groth 2018, S. 96 f.

¹⁷⁴ Groth 2018, S. 95 f.

¹⁷⁵ S. Groth 2018, S. 82.

¹⁷⁶ S. Groth 2018, S. 83.

¹⁷⁷ Oestmann 2015, S. 313.

¹⁷⁸ Ebenso Krey 2019.

¹⁷⁹ Siehe die detaillierte Analyse zu dem Komplex bei Krey 2019.

Rechts sehr wirkmächtig. Die Forschung nahm seine Arbeiten dankbar auf. Wer immer wissen wollte, wie in Lübeck bspw. ‚das‘ Mietrecht gehandhabt wurde, konnte es bei Ebel nachlesen. Er förderte den Anschein einer zwar ungeschriebenen, aber dennoch mit modernen Rechtsordnungen in ihrer Konsistenz vergleichbaren Rechtsprechung des Rates, die feste Grundsätze kannte. Das war gut zitierbar und deshalb stets anschlussfähig.¹⁸⁰ Der Frankfurter Rechtshistoriker Adalbert Erler¹⁸¹ ging zur gleichen Zeit mit seiner Edition der Ingelheimer Oberhofsprüche deutlich behutsamer vor. Er edierte ebenfalls eine Auswahl, machte aber auf die Auslassungen mit Regesten aufmerksam und kommentierte die Sprüche lediglich in Anmerkungen behutsam.¹⁸²

Viertens scheint problematisch, dass Ebel in seiner Edition verschiedene Qualitätsstufen von Abschriften vereint, was aber mangels Darlegung der Entstehungsbedingungen seinerseits nicht leicht erkennbar ist. Der Nutzer seiner Edition weiß schlicht nicht, bei welchen Abschriften er auf die korrekte Wiedergabe vertrauen darf und bei welchen eher nicht. Unter Heranziehung der vorhandenen Akten des ‚SS-Ahnenerbes‘ und nach einem kursorischen Vergleich der Abschriften lassen sich folgende Schichten trennen.

Anders als Ebel in seinem Vorwort den Anschein erweckte, kamen keineswegs alle Abschriften unter den vergleichsweise schlechten Arbeitsbedingungen unter Tage zu Stande. Wahrscheinlich konnte er ab Oktober 1942 eine große Anzahl Lübecker Archivalien in Göttingen auswerten.¹⁸³ Hierbei dürfte es sich um die teilweise in seiner Edition ebenfalls ausgewerteten Lübecker Aktenbestände handeln. Darüber hinaus konnte er offenbar auf Fotografien von Revaler Archivalien zurückgreifen, möglicherweise waren ihm auch Revaler Archivalien nach Göttingen geschickt worden,¹⁸⁴ deren

¹⁸⁰ Siehe zu Ebels Vorstellung des lübischen Rechts schon Cordes/Höhn/Krey 2016, S. 178 f. sowie demnächst Krey 2019.

¹⁸¹ Zu ihm statt vieler Werkmüller 2008.

¹⁸² Siehe Erler 1952–1963.

¹⁸³ So die Vermutung von Groth 2018, S. 90 auf Basis eines Schreibens von Ebel an das ‚SS-Ahnenerbe‘ vom 29.11.1942 im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 32, in dem er „ein Paket von 16 Kilo Archivalien“, offenbar aus Lübeck, erwähnte.

¹⁸⁴ Jedenfalls findet sich in den Akten eine ausführliche, aber undatierte Liste mit Revaler Archivalien, siehe Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 92: „Wenn eine Versendung ins Reich zwecks Benutzung nicht möglich ist, kommt nur die Photokopie, notfalls Fotografie, in Betracht.“ Ob er auch persönlich in Reval war, ist unklar. Am 27.01.1943 fragte der ‚Reichsgeschäftsführer des SS-Ahnenerbe‘ beim ‚Reichskommissar für das Ostland‘ nach dem Sachstand der Fotokopiererstellung und erwähnte auch, dass Ebel die Absicht habe, „Mitte März [1943] nach Reval bzw. Riga

Abschriften ebenfalls zum Teil in die Edition der ‚Ratsurteile‘ eingeflossen sein dürften, vor allem aber auch in die Veröffentlichung des ‚Revaler Ratsurteilsbuches‘ mündeten.¹⁸⁵ Zudem bieten die „Lübecker Ratsurteile“ auch als Ersatz für die Teiledition Michelsens vollständige Abdrucke aller Einträge des sog. *Cod. Ord. Lub.* Ein kursorischer Vergleich zeigt hier eine große Zuverlässigkeit. Diese Abschriften konnte Ebel im September/Okttober 1943 in Göttingen vornehmen, wenngleich er im Vorwort seiner Edition auf seine Arbeit im Bergwerk verwies.¹⁸⁶ Festhalten lässt sich damit, dass die Abschriften der Lübecker Akten, Revaler Archivalien und vor allem des *Cod. Ord. Lub.* weitgehend in Göttingen und nicht unter den schwierigen Bedingungen unter Tage erfolgten. Diese Abschriften erscheinen dann auch besonders zuverlässig.

Anders sieht es hingegen mit den Abschriften aus den Niederstadtbüchern, dem Kern der Ebelschen Edition aus. Hinzu kommt, dass Ebel hier oft keine Volledition bietet, sondern Teile der Einträge nur registriert abdruckte. Ein Beispiel mag zunächst die Problematik illustrieren. Das oben bereits genannte ‚Ratsurteil‘ Nummer 232 publizierte Ebel zweimal (1955 und 1967) unterschiedlich mit verschiedenen Daten, nachdem bereits Carl Wilhelm Pauli den Eintrag 1878 veröffentlicht hatte. Infolge des falschen Datums in der Variante von 1955 sowie wegen der unterschiedlichen Auslassungen entsteht der Eindruck, der Rat habe hier zweimal in der Sache geurteilt. Ein direkter Vergleich zeigt exemplarisch deutlich die Probleme der Edition Wilhelm Ebels, die teils ausgewählte Einträge der Niederstadtbücher verkürzt wiedergibt, teils aber auch fremdes Material ohne direkten Nachweis bringt. Des Vergleichs wegen wurden die Absatzlängen angepasst:

zu reisen“ [Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 58]. Groth 2018, S. 78 geht davon aus, dass er die Reise auch unternahm.

¹⁸⁵ Ebel 1952. Im Vorwort (S. VI) schrieb er lediglich knapp: „Die vorgelegte Ausgabe beruht auf einer Photokopie, die der Herausgeber im Jahre 1943 genommen hat (vgl. Faksimile).“ Der Edition ist nach S. VI die Abbildung einer Fotografie der ersten Seiten des Urteilsbuches beigegeben.

¹⁸⁶ Siehe Ebel 1955, S. XIII. Laut Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 66 gab er selbst gegenüber dem Ahnenerbe an, dass er die Arbeiten im Bergwerk am 11.09.1943 wegen einer Erkrankung habe unterbrechen müssen und die Bergwerksdirektion ihm Material für etwa zwei Wochen“ mitgegeben habe, „obwohl dies nicht den Absichten der einlagernden Stadtverwaltung entsprach“. Zu diesen ‚Materialien‘ scheint auch der *Cod. Ord. Lub.* zu zählen. Denn dessen Rückführung nach Bernburg durch seine Sekretärinnen am 26./27.10.1943 erwähnt Ebel in einem weiteren Schreiben im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 78.

<p><i>NSIB 1478 – 1481</i>¹⁸⁷</p>	<p><i>Pauli 1878, S. 128</i></p>	<p><i>Ebel 1955</i></p>	<p><i>Ebel 1967</i>¹⁸⁸</p>
<p>De Ersame Her diderik huep,¹⁸⁹ Radman to Lub(e)ke, vor dem(e) Ersamen Rade, darsulves, heft tosprake gedan to Peter vlemynge Borger to Lub(e)ke, wo dat he em(e) de woni(n)ge, dar inne he wonet, upgesecht laten hebbe, so en wille doch desulve peter sodaner woni(n)ge nicht rümen etc Dar upp Peter geantwordet heft, wo dat he sodane woni(n)ge van em(e) nicht, sunder van Godeken pleskouwen, mit vorworden gehuret hebbe, also dat erer en dem(e) anderen en half(j)ar tovrone upseggen schole, dar upp de ers(ame) Rad, na clage antworde wedderrede un(de) Insaage, affigesecht heft, Nadem(e) Her Diderick zin hues, mit der ers(reven) woni(n)ge, van Godeken gekoof heft, un(de) he Peter to rechter tijd heft toseggen laten, so breckt koop hure unde Peter schal em(e) de woni(n)ge rümen, Ser(e)ven van bevele des Rades, am(e) Midwekene(e) vor Symonis et Jude ap(osto)lor(um), xxv,¹⁹⁰ Jo(han) wunstorp¹⁹⁰ un(de) Jo(han) bersenbrugge¹⁹¹ No(ta)rii pub(lic) Jo(han) B(rach)¹⁹² notarius s(crip)s(i)t</p> <p>[AHL, NSIB 1478–1481 (Urschrift), fol. 203r-v]</p>	<p>Nr. 42</p> <p>De ersame her Diderik Huep, radman to Lub(e)ke, vor deme ersamen Rade darsulves heft tosprake gedan to Peter vlemynge, borger to Lub(e)ke; wo dat he eme de woninge, darinne wonet, upgesecht laten hebbe, so en wille doch desulve Peter sodaner woninge nicht rümen. Darupp Peter geantwordet heft, wo dat he sodane woninge van eme nicht, sunder van Godeken Pleskouwen mit verworden gehuret hebbe, also, dat erer en deme anderen en half(j)ar tovrone upseggen schoilde. Darup de ersame Rad --- affigesecht heft:</p> <p>Nademe der Diderik zin hus mit der erscreven woninge van Godeken gekoof heft, unde de Peter to rechter tyd heft toseggen laten, so brekt koop hure, unde Peter schal eme de woninge rümen.</p> <p>Nieder-Stadtbuch 1480. Symonis et Jude Apostolorum.</p>	<p>1480 um Nov. 25</p> <p>252: Kaufbriecht Miete.</p> <p>(Auf Klage des Lübecker Ratmannes Dietrich Hueck gegen den Lübecker Bürger Peter Vleming) wo dat he eme de woninge, dar inne he wonet, upgesecht laten hebbe, so en wille doch desulve Peter sodane woninge nicht rümen, darenjengen de vorgien. Peter sedsede, dat he sodane woninge van eme nicht, sunder van Godeken Pleskouwen mit vorworde gehuret hebbe, also dat erer en deme anderen en half(j)ar tovrone upseggen schole; darup de Rad to Lub(e)ke na besprake unde ripen rade affiseggen let vor recht:</p> <p>Nademe her Diederik zin hues mit der erscreven woninge van Godeken gekoof heft unde he Peter to rechter tijd heft toseggen laten, so breckt koop hure, unde Peter erbenant schal eme de woninge rümen.</p> <p>NSIB 1480 Katharine vitrg.</p>	<p>1480 Okt. 25</p> <p>213: Kaufbriecht Miete.</p> <p>(Auf Klage des Lübecker Ratmannes Dietrich Huep, daß der Lübecker Bürger Peter Vleming seine ihm gekündigte Wohnung nicht räumen wolle, und auf dessen Entgegnung,) dat he sodane woninge van eme nicht, sunder van Godeken Pleskouwen mit vorworden gehuret hebbe, also dat erer en deme anderen en half(j)ar tovrone upseggen schole, (erkennt der Rat für Recht):</p> <p>Nademe her Diderick zin hues mit der erscreven woninge van Godeken gekoof heft unde he Peter to rechter tijt heft toseggen laten, so breckt koop hure, unde Peter erbenant schal eme de woninge rümen.</p> <p>1480, ame midwekene vor Symonis et Jude apostolorum, 25. mensis octobris.</p> <p>NSIB 1480 Symonis et Jude. Gedr. Pauli, Lüb. Zustände III S. 128.</p>

¹⁸⁷ Für die Hilfe bei der Transkription des Textes sei Roßf Hammel-Kiesow in Lübbecke gedankt.

¹⁸⁸ Der Text entspricht nahezu vollständig und wörtlich der Abschrift von Friedrich Bruns (einschließlich des Hinweises auf

den Druck bei Pauli), siehe AHL, 08.01 Handschriften, Nr. 953a.2, Bl. 123r-v.

¹⁹⁰ Zu ihm Bruns 1903, S. 71–74, Nr. 24.

¹⁹² Zu ihm Bruns 1903, S. 63 f., Nr. 18.

Die Synopse belegt, dass Ebel den Eintrag 1955 nur stark verkürzt abdruckte, wobei wichtige Informationen beispielsweise zu den Schreibern völlig verloren gingen. Im vierten, dem Ergänzungsband seiner Edition von 1967 veröffentlichte Wilhelm Ebel teils die von Friedrich Bruns¹⁹³ gefertigten auszugsweisen Abschriften,¹⁹⁴ deren Inhalt er selbst jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am Original nachprüfen konnte. Er machte darauf nur im Vorwort allgemein aufmerksam,¹⁹⁵ nicht aber im betreffenden Eintrag selbst. Verdienstvoll war dies damals aufgrund der Unzugänglichkeit der Originale ohne Zweifel. Heute ergeben sich aber schwerwiegende Probleme. Von den Lübecker Niederstadtbüchern wiederum hat Ebel offenbar schon vor der Auslagerung Abschriften nehmen können, wie er in seinem ‚Anfangsbericht‘ von Dezember 1942 andeutete.¹⁹⁶ Dabei dürfte er die (knappe) Zeit im Bergwerk vor allem mit dem Abschreiben von weiteren Niederstadtbucheinträgen genutzt haben. Die Lübecker Bestände waren seit Juni 1942 nach Bernburg ausgelagert.¹⁹⁷ Aber erst über ein Jahr später, am 5. Juli 1943, traf sich Ebel mit dem Lübecker Stadtarchivar Fink vor Ort in Bernburg, um die Benutzung der Archivalien unter Tage zu klären, wobei Ebel die Hauptarbeit im September 1943 durchführen und auch Fotografien anfertigen lassen wollte.¹⁹⁸ Wie lange Ebel im Bergwerk arbeitete, ist schwer zu rekonstruieren. Aus einem schriftlichen Bericht an das Ahnenerbe vom 12. September 1943 lässt sich schließen, dass Ebel

¹⁹³ Zu ihm von Brandt 1950.

¹⁹⁴ Die Auszüge werden im AHL, 08.01 Handschriften, Nr. 953a,1 und 2 verwahrt und umfassen die Jahre 1471 – 1500.

¹⁹⁵ Ebel 1967, S. V.

¹⁹⁶ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 38: „Die von mir seit Jahren betriebene Sammlung der Lübecker Oberhofrechtsprüche, die in die Städte lübischen Rechts, vor allem nach Reval, ergangen ist, ist durch die Verhältnisse behindert. Die wichtigste Fundgrube, die Lübecker Niederstadtbücher, ist nach der Bombardierung Lübecks mit anderen Archivbeständen in einem mitteldeutschen Bergwerk sichergestellt worden und bis auf Weiteres unzugänglich.“

¹⁹⁷ Wie Anm. 162.

¹⁹⁸ AHL, 04.04-1/5-Archiv der Hansestadt Lübeck (Dienstregistratur), Nr. 241, Bl. 75: „Auf Verabredung fand sich am 5. Juli Professor Dr. Ebel in Bernburg ein, um bestimmte Jahrgänge des Niederstadtbuchs und den Codex Ordaliorum für seine Sprüche-Veröffentlichung einzusehen und sich mit mir über das weitere Vorgehen zu verständigen. Da bei dem mehrmaligen Umlagern die Reihenfolge der Archivkisten gestört worden ist, war es sehr schwer, die gesuchten Kisten herauszufinden.“ Auch zitiert bei Kruse 2005, S. 574. Ob fotografiert wurde, ist nicht bekannt.

bis zum 11. September in Bernburg vor Ort hatte arbeiten können.¹⁹⁹ Am 23. Oktober 1943 machte Ebel Reisekosten geltend, wobei unklar bleibt, ob er nach seinem krankheitsbedingtem Aufbruch am 11. September 1943 nochmals im Bergwerk war oder abschließend die Reisekosten abrechnete.²⁰⁰ Wahrscheinlich ist letzteres, da er am 28. September 1943 wohl einen Vortrag an der ‚SS-Junkerschule‘ Tölz hielt²⁰¹ und von November 1943 bis März 1944 einen Lehrgang an der ‚Junkerschule‘ ebendort besuchte,²⁰² nach dessen Ende er befördert wurde.²⁰³ Im Ergebnis lässt sich festhalten: Wilhelm Ebel dürfte im Bergwerk frühestens ab Juli 1943, vermutlich aber hauptsächlich im September bis zum 11. dieses Monats gearbeitet haben. Wenn er im November 1949 gegenüber dem Lübecker Oberstadtdirektor Emil Helms²⁰⁴ behauptete, ein Jahr lang unter Tage gearbeitet zu haben, dürfte dies ebenso falsch wie die ihm gegenüber gemachte Bemerkung sein, „ohne besonderen Auftrag und Honorar Jahr um Jahr [an] der Rechtsgeschichte der Hansestadt“ Lübeck gearbeitet zu haben,²⁰⁵ was seine Arbeit für das ‚SS-Ahnenerbe‘ vollkommen übergang. Im Übrigen hatte er aber offenbar schon vorher Abschriften hieraus erstellt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die intransparenten Auswahlkriterien, die auf Grundlage offenbar zum Teil ungenügender Abschriften erfolgten Abdrucke, aber auch die deutlichen Kürzungen im Text Ebels Edition als problematisch erscheinen lassen.

¹⁹⁹ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 66. Aufschluss über Ebels Aufenthalt im Bergwerk könnten die handschriftlichen Tagebücher des Bernburger Bergwerkdirektors Emil Mummmenthey bieten. Sie wurden im Hinblick auf Ebels Tätigkeiten im Rahmen unserer Forschungen nur cursorsch durchgesehen. So hielt Mummmenthey Informationen zur Einlagerung der Lübecker Bestände fest, darunter auch Besuche des damaligen Lübecker Archivdirektors Georg Fink, den Ebel in Unterlagen des ‚SS-Ahnenerbes‘ nach Groth 2018, S. 94–96 als seinen ‚Mitarbeiter‘, wenngleich bei der Herausgabe der Lübecker Rechtshandschriften, bezeichnete: Sonntag, 24.11.1942: „Von Lübeck war Archvidirektor Dr. Fink zur Grubenfahrt da.“; Freitag, 2. Juli 1943: „Von Lübeck besuchte mich Archvidirektor Dr. Fink.“; Sonntag, 4. Juli 1943: „Mittags kurzer Besuch von Archvidirektor Dr. Fink aus Lübeck, der in die Grube Archvichätze in Sicherheit bringt.“ (nach Bergbau-Archiv Bochum, BBA 66/91: Tagebuch 1. Juni 1942 bis 5. August 1943, unfoliert).

²⁰⁰ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 78.

²⁰¹ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 72.

²⁰² Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), B0073, Nr. 1306.

²⁰³ Groth 2016, S. 127. Laut Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116, Bl. 78 sprach Ebel davon, wegen einer „plötzlichen Einberufung“ schon die Reise zur Rückgabe des *Cod. Ord. Lub.* am 26./27.10.1943 nicht mehr selbst angetreten zu haben.

²⁰⁴ Zu ihm von Brandt 1966, S. 1–5.

²⁰⁵ Siehe AHL, 04.01-0-Zentralamt, Hauptamt, Nr. 281, Bl. 15.

E Schluss

Fassen wir die Resultate der vergleichenden Analyse dieser drei Editionen zusammen. Die Ansätze ihrer Editoren kennzeichnet eine doppelbödige Schwächewahrnehmung. Defizitär nehmen sie die Aussagekraft der Bücher wahr, um Rechts-, Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte zu schreiben – daher versuchen sie, sie auf die wichtigsten Eintragungen oder Informationen zu reduzieren. Die tabellarische Wiedergabe oder die regestenhafte Zusammenfassung bei Rörig zeigt diese Fokussierung an; Buyken/Planitz und Ebel veröffentlichten nur die Auszüge, die ihren Zielsetzungen entsprachen. Damit spiegeln die Editionen die epistemologischen Perspektivierungen der Herausgeber und Bearbeiter.

Doch vielleicht wichtiger: Die Defizitwahrnehmung ist auch Defizitzuschreibung. Rörig, Buyken/Planitz und Ebel versuchten, wahrgenommene Defizite der mittelalterlichen Administration zu kompensieren, in dem sie ihr Material selektierten und hierarchisierten. Sie versuchten Ordnung und eine Systematik zu schaffen in etwas, das ihnen als ungeordnet oder, im Falle von Rörig, als Verfallsprodukt administrativen Handelns erschien. Als besonders statische Kategorisierung fällt dies bei Ebel auf. Überschriften identifizieren vermeintlich konstante Rechtsinstitute, die sich in das Buch eingeschrieben hätten. Für die Juristen Planitz und Ebel und den juristisch ausgebildeten Historiker Rörig galt es gleichsam, durch die Edition die Schwächen der mittelalterlichen Verwaltung auszugleichen. Das Stadtbuch erschien Rörig als Vorläufer des modernen Grundbuchs, Gerichtsprotokolls oder Hypothekeneintrags, Buyken/Planitz und Ebel eher als eine zu rekonstruierende Einschreibung eines mittelalterlichen Bürgerlichen Gesetzbuches in vergangene rechtliche Praktik. Die Bearbeitung war folglich der Versuch, eine Systematisierung zu realisieren. Einen historisch-anthropologischen Zugang zu Schriftlichkeit, die deren Funktion etwa als Medium der symbolischen Kommunikation oder der Konfliktaustragung in den Blick nahm und historisierte, konnten sie naheliegender Weise nicht leisten.²⁰⁶ Letztlich versuchten Rörig, Buyken/Planitz und Ebel Geschichte zu schreiben. Dazu wählten sie den Umweg der Edition. Dabei sind Edition und Darstellung in keinem der drei vorliegenden Fälle voneinander zu trennen.

Dabei zeigte die Stadtbuchforschung alternative Zugriffsmöglichkeiten. Zunehmend kam die Tendenz auf, Stadtbücher nicht mehr nur als Steinbruch rechtlicher und ökonomischer Einzelakte aufzufassen, sondern sie aus einer mediengeschichtlichen Perspektive in ihrer physischen Eigenschaft als Buch

²⁰⁶ Als Beispiele für einen solchen Zugang s. etwa Teuscher 2007.

wahrzunehmen und diesen Charakter damit aufzuwerten.²⁰⁷ Damit gerieten die Buchführung, die Funktion der Schreiber und ihre Rolle bei der Gestaltung der Einträge, die mittelalterlichen Archivierungspraktiken, die Binnenstruktur und Phänomene der Intertextualität stärker in den Blick. Exemplarisch dafür sind die Forschungen von Jürgen Reetz zu den Lübecker Stadtbüchern und Ernst Pitz über das mittelalterliche Archivwesen von Lübeck, Köln und Nürnberg.²⁰⁸ Reetz, wie Pitz ein Schüler des an der Archivschule in Marburg lehrenden Johannes Papritz,²⁰⁹ sah ebenso wie Rörig das Problem, an den Inhalt der Bücher „heranzukommen“. Schließlich sei das Buch „organisch entstanden, in der lediglich zeitlichen Folge der Lebensvorgänge, die in ihm ihren geschäftlichen Niederschlag fanden“.²¹⁰ Auch er bevorzugte die Wiedergabe als Regest, das sich auf das „Wesentliche oder Besondere“ konzentrieren sollte, erschlossen durch alphabetische Indizes.²¹¹ Der Erschließung kam besondere Bedeutung zu, hält man sich vor Augen, dass die Originale kriegsbedingt in den 1950er Jahren nicht mehr in Lübeck verfügbar waren.

Entgegen den Versuchen, die Edition schon zum Teil der Auswertung zu machen, zeichnen sich spätere Stadtbucheditionen dadurch aus, dass sie die Texte von Stadtbüchern als Volltext abdrucken und wie etwa im Falle der Edition des „Stralsunder Liber Memorialis“ das Buch auch als physische Einheit wiedergaben, indem separate Bände auch getrennt gedruckt wurden.²¹² Ihr Editor Horst-Diether Schroeder wertete den Umstand, dass sich in dem Stadtbuch Belange verschiedener Art finden, nicht als Beleg einer ‚schlam-pigen‘ Buchführung, sondern als deren konstitutives Merkmal. Die Edition nahm folglich auch Bezug auf Phänomene der Intertextualität, indem Quer- verweise, Kanzellierungen, Datierungen und Randvermerke abgedruckt wurden. Die wörtliche Wiedergabe etwa in den Editionen des Lübecker Niederstadtbuchs von 1363–1399 (2006)²¹³ und dem Societates-Register (2003)²¹⁴ ist aus rechtshistorischer Perspektive gegenüber vorigen Editionen

²⁰⁷ Dabei kann mit Speer 2013, S. 369 f. das Jahr 1945 als Zäsur gesehen werden, mit der sich die Archivsituation langfristig veränderte.

²⁰⁸ Reetz 1955; Pitz 1959.

²⁰⁹ Zu Papritz s. Wolff 2001.

²¹⁰ Reetz 1955, S. 54.

²¹¹ Reetz 1955, S. 55.

²¹² Schroeder 1964–1988. Damit wurde die Edition von städtischen Büchern und Akten aus Stralsund fortgesetzt, die schon im 19. Jh. eingesetzt hatte. Zu den älteren Stralsunder Editionsprojekten siehe etwa Fabricius 1872; Francke 1875; Reuter/Lietz/Wehner 1896 sowie Ebeling 1903 und Ebeling 1926. Zu den Stralsunder Stadtbüchern siehe Rehme 1938.

²¹³ Simon 2006.

²¹⁴ Cordes/Friedland/Sprandel 2003.

einzelner Einträge positiv hervorzuheben, da sie Kanzellierungen, Randbemerkungen und Nachträge beinhaltet. Das macht es möglich, Stadtbücher nicht nur als Kompilationen von einzelnen Rechtsakten zu lesen, sondern ihre intertextuellen Aspekte in den Blick zu nehmen.

Bibliographie

Archivquellen

AHL, 04.01-0-Zentralamt, Hauptamt, Nr. 281.

AHL, 04.04-1/5-Archiv der Hansestadt Lübeck (Dienstregistratur), Nrn. 134, 241.

AHL, 05.04-HGV, Nrn. 27, 29, 30, 43, 57, 131, 626.

AHL, 05.05-Frensdorff, Ferdinand - Depositum des HGVs.

AHL, 05.05-Nachlass Fritz Rörig.

AHL, 08.01-Handschriften, Nrn. 953a, 1-2, 1053, 1227.

AHL, NStB 1478–1481 (Urschrift).

Bergbau-Archiv Bochum, BBA 66/91.

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), B0028, Nrn. 2257-8, 2260.

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), B0073, Nrn. 1100, 1306.

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, DS (ehemals Berlin Document Center), G0116.

Universitätsarchiv Köln, Zugang 9, Nrn. 232-2, 323-2.

Universitätsarchiv Köln, Zugang 594, Nr. 11.

Universitätsarchiv Köln, Zugang 770, Nrn. 108, 220.

SUB Göttingen, Nachlässe, Frensdorff, Ferdinand.

Literaturverzeichnis

Ahrens 2006 – Gerhard AHRENS, Carl Wilhelm Pauli, in: *Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck*, Bd. 12, Neumünster 2006, S. 328 – 332.

Algazi 1996 – Gadi ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (Historische Studien 17), Frankfurt a. M. u. a. 1996.

Algazi 1998 – Gadi ALGAZI, ‚Konkrete Ordnung‘ und Sprache der Zeit, in: Peter SCHÖTTLER (Hg.), *Geschichte als Legitimationswissenschaft. 1918 – 1945* (suhrkamp taschenbuch wissenschaft), Frankfurt a. M. 1998, S. 166 – 203.

Arlinghaus 2006 – Franz-Josef ARLINGHAUS, Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht, in: Ders./Ingrid BAUMGÄRTNER/Vincenzo COLLI/Susanne LEPSIUS/Thomas WETZSTEIN (Hgg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters* (Rechtsprechung. Materialien und Studien 3), Frankfurt a. M. 2006, S. 157 – 168.

Bärmann 1955 – Johannes BÄRMANN, Beyerle, Konrad, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 2, Berlin 1955, S. 206f.

Becker 1995 – Hans-Jürgen BECKER, Neuheidentum und Rechtsgeschichte, in: Joachim RÜCKERT/Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit. Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jh.s 12), Tübingen 1995, S. 7 – 29.

Becker 2015 – Hans-Jürgen BECKER, Die Entwicklung des Faches der Deutschen Rechtsgeschichte am Beispiel von Karl Friedrich Eichhorn (1781 – 1854), Heinrich Brunner (1840 – 1915) und Hans Planitz (1882 – 1954), in: *Právněhistorické studie* 45/1, 2015, S. 69 – 77.

Behrmann 2003 – Thomas BEHRMANN, Der lange Weg zum Rezeß. Das erste Jahrhundert hansischer Versammlungsschriftlichkeit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36, 2003, S. 433 – 467.

Beyerle 1910 – Konrad BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, in: *Deutsche Geschichtsblätter* 11, 1910, S. 145 – 200.

Böcker 1988 – Heide Lore BÖCKER, Quellenkunde und historische Hilfswissenschaften in der Hanse- und Stadtgeschichtsforschung, in: *JbRegG* 15, 1988, S. 241 – 248.

von Brandt 1934 – Ahasver VON BRANDT, *Der Lübecker Rentenmarkt von 1320 – 1350*, Düsseldorf 1934 (Diss. phil. Kiel).

von Brandt 1950 – Ahasver VON BRANDT, Friedrich Bruns (1862 – 1945), in: *HGBll.* 69, 1950, S. 100 – 103.

von Brandt 1952 – Ahasver VON BRANDT, Das Lübecker Archiv, in den letzten hundert Jahren. Wandlungen, Bestände, Aufgaben, in: *ZVLGA* 33, 1952, S. 33 – 80.

von Brandt 1960 – Ahasver VON BRANDT, Erschließung von Lübecker Quellen zur hansischen Personen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: *HGBll.* 78, 1960, S. 121 – 128.

von Brandt 1966 – Ahasver VON BRANDT, Emil Helms und Georg Fink zum Gedenken, in: *HGBll.* 84, 1966, S. 1 – 7.

von Brandt 1970 – Ahasver VON BRANDT, Hundert Jahre Hansischer Geschichtsverein. Ein Stück Sozial- und Wissenschaftsgeschichte, in: *HGBll.* 88, 1970, S. 3 – 67.

Brehmer 1884 – Wilhelm BREHMER, Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch, in: *ZVLGA* 1, 1884, S. 222 – 260.

Brunner 1939 – Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 1), Baden 1939.

Bruns 1903 – Friedrich BRUNS, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350 – 1500, in: *HGBll.* 31, 1903, S. 45 – 102.

Buyken/Conrad 1936 – Thea BUYKEN/Hermann CONRAD, *Die Amtleutbücher der Kölnischen Sondergemeinden* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 45), Weimar 1936.

Carstenn 1935 – Edward CARSTENN, Die Elbinger Handschriften des Lü-bischen Rechts, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsverein* 72, 1935, S. 139 – 183.

Clanchy 2013 – Michael T. CLANCHY, *From Memory to Written Record. Eng-land 1066 – 1307*, Chichester ³2013.

Cordes 1998 – Albrecht CORDES, *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum* (QDHG 45), Köln u. a. 1998.

Cordes/Friedland/Sprandel 2003 – Albrecht CORDES/Klaus FRIEDLAND/Rolf SPRANDEL (Hgg.), unter Mitarbeit von Holger GROPP/Ulrich SIMON, *Societa-tes. Das Verzeichnis der Handelsgesellschaften im Lübecker Niederstadt-buch 1311 – 1361* (QDHG 54), Köln u. a. 2003.

Cordes/Höhn/Krey 2016 – Albrecht CORDES/Philipp HÖHN/Alexander KREY, Schwächediskurse und Ressourcenregime. Überlegungen zu Hanse, Recht und historischem Wandel, in: *HGBll.* 134, 2016, S. 167 – 203.

Czaja 2001 – Roman CZAJA, Zum Stand hansischer und preußischer Editio-nen, in: Matthias THUMSER/Janusz TANDECKI/Dieter HECKMANN (Hgg.), *Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14. – 16. Jh.)* (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quelleneditionen 1), Thorn 2001, S. 213 – 227.

Deeters 2005 – Joachim DEETERS, Hansische Rezesse. Eine quellenkundliche Untersuchung anhand der Überlieferung im Historischen Archiv der Stadt Köln, in: Rolf HAMMEL-KIESOW/Michael HUNDT (Hgg.), *Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Ge-burtstag*, Lübeck 2005, S. 427 – 446.

Dusil 2005 – Stephan DUSIL, Stadtrecht und Rechtsraum. Historiographi-scher Wandel im früheren 20. Jh. am Beispiel der Erforschung von Stadt-rechtsfamilien, in: *HGBll.* 123, 2005, S. 85 – 108.

Ebel 1938 – Wilhelm EBEL, *Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts*, Rostock 1938.

Ebel 1952 – Wilhelm EBEL, *Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsproken) 1515 – 1554 (Der Göttinger Arbeitskreis. Veröffentlichungen 64)*, Göttingen 1952.

Ebel 1955 – 67 – Wilhelm EBEL, *Lübecker Ratsurteile*, Bd.e 1 – 4, Göttingen 1955, 1956, 1958 und 1967.

Ebel 1971 – Wilhelm EBEL, *Lübisches Recht. Erster Band*, Lübeck 1971.

Ebeling 1903 – Robert EBELING, *Das zweite stralsundische Stadtbuch (1310 – 1342)* [Teil 2], Stralsund 1903.

Ebeling 1926 – Robert EBELING, *Das älteste Stralsunder Bürgerbuch (1319 – 1348)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 1,2), Stettin 1926.

Eckhardt 1931 – Karl August ECKHARDT, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Schriften der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft A 5), Bremen 1931.

Erler 1952 – 63 – Adalbert ERLER, *Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes*, Bd.e 1 – 3, Frankfurt a.M. 1952, 1958 und 1963 sowie Bd. 4. Gesamtregister, Frankfurt a.M. 1963.

Fabricius 1872 – Karl Wilhelm FABRICIUS, *Das älteste stralsundische Stadtbuch (1270 – 1310)*, Berlin 1872.

Fehling 1925 – Ferdinand FEHLING, *Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 7,1), Lübeck 1925.

Francke 1875 – Otto FRANCKE, *Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund. Mit einer Einleitung von Ferdinand Frensdorff* (Hansische Geschichtsquellen 1), Halle 1875.

Franken 1995 – Irene FRANKEN, „Ja, das Studium der Weiber ist schwer!“. *Studentinnen und Dozentinnen an der Kölner Universität bis 1933. Katalog zur Ausstellung in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln 28. April – 10. Juni 1995*, Köln 1995.

Frassek 2008 – Ralf FRASSEK, Eckhardt, Karl August (1901 – 1979), in: Albrecht CORDES/Heiner LÜCK/Dieter WERKMÜLLER/Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1179f.

Philipp Höhn, Alexander Krey

Frensdorff 1873 – Ferdinand FRENSDORFF, Über die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Lübischen Rechts, in: *HGBll.* 3, 1873, S. XXXI–XL.

Friedland 1986 – Klaus FRIEDLAND, Wilhelm Koppe. 1908 – 1986, in: *HGBll.* 104, 1986, S. 1–3.

Geuenich 1998 – Dieter GEUENICH, Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘? Versuch einer Definition, in: Friedhelm DEBUS (Hg.), *Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18.–20. September 1998*, Stuttgart 1998, S. 17–29.

Görlitz 1941 – Theodor GÖRLITZ, Mitteilungen. Senatspräsident Arthur Methner †. 23. April 1941, in: *Schlesische Geschichtsblätter* 3, 1941, S. 81–83.

Graßmann 1992a – Antjekathrin GRASSMANN, Die Hansestadt Lübeck erhält ihr Gedächtnis zurück. Zur Vorgeschichte: Auslagerung und Rückführung der Archivalien, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Alte Bestände – Neue Perspektiven. Das Archiv der Hansestadt Lübeck – 5 Jahre nach der Archivalienrückführung* (Kleine Hefte zur Stadtgeschichte 9), Lübeck 1992, S. 5–17.

Graßmann 1992b – Antjekathrin GRASSMANN, Zur Rückführung der Lübecker Archiv-Bestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987 und 1990, in: *HGBll.* 110, 1992, S. 57–70.

Graus 1986 – František GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: *HZ* 243, 1986, S. 529–589.

Grolle 1997 – Joist GROLLE, Von der Verfügbarkeit des Historikers. Heinrich Reincke in der NS-Zeit, in: DERS. (Hg.), *Hamburg und seine Historiker* (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 43), Hamburg 1997, S. 123–149.

Groth 2016 – Carsten GROTH, *Hanse und Recht. Eine Forschungsgeschichte* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 74), Berlin 2016.

Groth 2018 – Carsten GROTH, Die Lübecker Ratsurteile. W. Ebel und eine wissenschaftliche Geschäftsführung „ohne Auftrag“, in diesem Band, S. 75–113.

Groth/Höhn 2018 – Carsten GROTH/Philipp HÖHN, Unwiderstehliche Horizonte? Zum konzeptionellen Wandel von Hanseraum, Reich und Europa bei Fritz Rörig und Carl Schmitt, in: *HZ* 306, 2018, S. 321–353.

Hach 1839 – Johann Friedrich HACH, *Das alte Lübsche Recht*, Lübeck 1839.

Hallmann 1977 – Hans HALLMANN, Kern, Fritz, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 11, Berlin 1977, S. 519f.

Hammel-Kiesow 2000 – Rolf HAMMEL-KIESOW, Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: Von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten zehn Jahre (1988 – 1999). Teil 2: „Verfassungsgeschichte“, „Bürger, Rat und Kirche“, „Außenvertretung“ und „Weltwirtschaftspläne“, in: *ZVLGA* 80, 2000, S. 9 – 61.

Höhn 2018 – Philipp HÖHN, u. a., Visions of Decline in Transhistorical Perspective: Narratives, Images, Effects, in: Iwo AMELUNG/Hartmut LEPPIN/Christian A. MÜLLER (Hgg.), *Discourses of Weakness and Resource Regimes. Trajectories of a New Research Programm* (Discourses of Weakness and Resource Regimes 1), Frankfurt a.M. 2018, S. 79 – 150.

Huang/Kypta 2011 – Angela HUANG/Ulla KYPTA, Ein neues Haus auf altem Fundament. Neue Trends in der Hanseforschung und die Nutzbarkeit der Rezessionseditionen, in: *HGBll.* 129, 2011, S. 213 – 229.

Hundt 2001 – Michael HUNDT, Johann Friedrich Hach (1769 – 1851). Eine biographische Skizze, in: *ZVLGA* 81, 2001, S. 249 – 282.

Jenks/Kapfenberger/Link 2004 – Stuart JENKS/Diana KAPFENBERGER/Christina LINK, Technischer Fortschritt vs. editorischer Rückschritt, in: *HGBll.* 122, 2004, S. 147 – 162.

Kater 2006 – Michael H. KATER, *Das „Ahnenerbe“ der SS 1935 – 1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches* (Studien zur Zeitgeschichte 6), Berlin u. a. 2006.

Kayser/Feld 2017 – Tanja KAYSER/Christine FELD, Die Überlieferung zum Kölner Schreinswesen in den Beständen des Historischen Archivs der Stadt Köln – Orientierung und Forschungspotential, in: Historisches Archiv der Stadt Köln (Hg.), *Die Schreinsbücher – Spiegel der Kölner Vormoderne* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 102), Köln 2017, S. 87 – 91.

Kern 1919 – Fritz KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: *HZ* 120, 1919, S. 1 – 79.

Philipp Höhn, Alexander Krey

Killy/Vierhaus 1998 – Walther KILLY/Rudolf VIERHAUS (Hgg.), *Deutsche Biographische Enzyklopädie*, Bd. 8, München 1998.

Koppe 1933 – Wilhelm KOPPE, *Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jh.* (Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte 2), Neumünster 1933.

Koppe/Koppe 2006 – Wilhelm KOPPE/Gert KOPPE, *Die Lübecker Frankfurt-Händler des 14. Jh.s* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 42), Lübeck 2006.

Koppmann 1872 – Karl KOPPMANN, II. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, in: *HGBll.* 2, 1872, S. XVII – XXVI.

Korlén 1951 – Gustav KORLÉN, *Norddeutsche Stadtrechte, Bd. 2. Das mittelniederdeutsche Stadtrecht vom Lübeck nach seinen ältesten Formen* (Lunder germanistische Forschungen 23), Lund u. a. 1951.

Kortüm 2006 – Hans-Henning KORTÜM, „Wissenschaft im Doppelpaß?“ Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: *HZ* 282, 2006, S. 585 – 617.

Kortüm 2010 – Hans-Henning KORTÜM, Mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Bann der Rechtsgeschichte zwischen den Kriegen – Heinrich Mitteis und Otto Brunner, in: Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalterforschungen 34), Ostfildern 2010, S. 57 – 78.

Kötzschke 1920/21 – Rudolf KÖTZSCHKE, Nachrichten und Notizen. Gerhard Seeliger, in: *Historische Vierteljahrsschrift* 20, 1920/1921, S. 482 – 496.

Krey 2019 – Alexander KREY, Rechtsvereinheitlichung durch Oberhöfe und die Synthese deutschen Rechts in der Forschung. Zur Verschränkung spätmittelalterlicher Rechts- und Gerichtslandschaften am Beispiel Ingelheims und Lübecks, in: Anja Amend-Traut/Josef Bongartz/ Alexander Denzler/ Ellen Franke/Stefan A. Stodolkowitz (Hgg.). *Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich). Köln u. a. (erscheint 2019).

Kruse 2005 – Meike KRUSE, Zur Erschließung der 1942/43 ausgelagerten und zwischen 1987 und 1998 zurückgekehrten Bestände des Archivs der Hansestadt Lübeck, in: Rolf Hammel-Kiesow/Michael Hundt (Hgg.), *Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag*. Lübeck 2005, S. 571–582.

Kypta 2014 – Ulla KYPTA, *Die Autonomie der Routine. Wie im 12. Jahrhundert das englische Schatzamt entstand* (Historische Semantik 21), Göttingen 2014.

Landwehr 1980 – Götz LANDWEHR, Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Lübischen Recht vom 16. bis zum 19. Jh., in: *ZVLGA* 60, 1980, S. 21 – 65.

Lechner 1935 – Georg LECHNER, *Die hansischen Pfundzolllisten des Jahres 1368 (18. März 1368 bis 10. März 1369). Mit einem Vorwort von Fritz Rörig* (QDHG 10), Lübeck 1935.

von Lehe 1961 – Erich VON LEHE, Heinrich Reincke als Hanseforscher. Ein Nachruf, in: *HGBll.* 79, 1961, S. 1 – 14.

Lenger 2010 – Friedrich LENGER, Sombart, Werner, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 24, Berlin 2010, S. 562 f.

Lück 1999 – Heiner LÜCK, „Der Deutsche kommt also im Osten in kein Neuland ...“. Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts (1940–1945), in: Heiner LÜCK/Werner FREITAG (Hgg.), *Historische Forschung in Sachsen-Anhalt. Ein Kolloquium anlässlich des 65. Geburtstages von Walter Zöllner* (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse 76,3), Stuttgart u. a. 1999, S. 125 – 144.

Luhmann 1993 – Niklas LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993.

Märtl 1996 – Claudia MÄRTL, Wozu heute Quellen edieren?, in: Amalie FÖSSEL/Christoph KAMPMANN (Hgg.), *Wozu Historie heute? Beiträge zu einer Standortbestimmung im fächerübergreifenden Gespräch* (Bayreuther Historische Kolloquien 10), Köln u. a. 1996, S. 17 – 27.

Meyer 1932 – Herbert MEYER, Ferdinand Frensdorff 1833–1931. Ein Gedenkwort, gesprochen in der gemeinschaftlichen Sitzung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung zu Dortmund am 17. Mai 1932, in: *HGBll.* 57, 1932, S. 1 – 25.

Miltzer 2009 – Klaus MILTZER, Die Kölner Schreinsbücher, in: *Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte* 56, 2009, S. 39–53.

Mostert 2011 – Marco MOSTERT (Hg.), *Medieval Legal Process. Physical, Spoken and Written Performances in the Middle Ages* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 22), Turnhout 2011.

Mostert/Adamska 2014 – Marco MOSTERT/Anna ADAMSKA (Hgg.), *Writing and the Administration of Medieval Towns. Medieval Urban Literacy I* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 27), Turnhout 2014.

Noodt 2007 – Birgit NOODT, Fritz Rörig (1882–1952). Lübeck, Hanse und die Volksgeschichte, in: *ZVLGA* 87, 2007, S. 155–180.

Oestmann 2003 – Peter OESTMANN, Ferdinand Frensdorff (1833–1931), in: Joachim RÜCKERT/Jürgen VORTMANN (Hgg.), *Niedersächsische Juristen. Ein historisches Lexikon mit einer landesgeschichtlichen Einführung und Bibliographie*, Göttingen 2003, S. 252–258.

Oestmann 2015 – Peter OESTMANN, *Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren* (UTB 4295), Köln u. a. 2015.

Oexle 1984 – Otto Gerhard OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners, in: *VSWG* 71, 1984, S. 305–341.

Oexle 2000 – Otto Gerhard OEXLE, „Zusammenarbeit mit Baal“. Über die Mentalitäten deutscher Geisteswissenschaftler 1933 – und nach 1945, in: *Historische Anthropologie* 8, 2000, S. 1–27.

Opitz 2017a – Rainer OPITZ, Das Schreinswesen im 18. Jahrhundert – Anachronistische Last oder sinnvolle Tradition?, in: Historisches Archiv der Stadt Köln (Hg.), *Die Schreinsbücher – Spiegel der Kölner Vormoderne* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 102), Köln 2017, S. 73–85.

Opitz 2017b – Rainer OPITZ, Die Kölner Schreinsbücher. Eine Untersuchung zur Kodikologie und der Praxis ihrer Führung, in: Historisches Archiv der Stadt Köln (Hg.), *Die Schreinsbücher – Spiegel der Kölner Vormoderne* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 102), Köln 2017, S. 9–54.

Pauli 1847 – 1878 – Carl Wilhelm PAULI, *Lübeckische Zustände im Mittelalter*, Bd.e [1]–2, Lübeck 1847 und 1872, Bd. 3, Leipzig 1878.

Pitz 1955 – Ernst PITZ, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), Köln 1959.

Planitz 1926 – Hans PLANITZ, Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht, in: *HGBll.* 51, 1926, S. 1 – 27.

Planitz 1935 – Hans PLANITZ, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit, in: *ZRG.GA* 55, 1935, S. 131 – 168.

Planitz 1938 – Hans PLANITZ, *Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jh.s, herausgegeben von Hans Planitz und Thea Buyken* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46). Weimar, Hermann Böhlau Nachf. 1937. XIV, 34*, 882 S. 3 Tafeln, Gr. 8°. Selbstanzeige, in: *ZRG.GA* 58, 1938, S. 947 – 949.

Planitz/Buyken 1937 – Hans PLANITZ/Thea BUYKEN (Hgg.), *Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jh.s* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46), Weimar 1937 [mit einer Einleitung und einem Vorwort von Hans PLANITZ].

Reetz 1955 – Jürgen REETZ, Über das Niederstadtbuch, in: *ZVLGA* 35, 1955, S. 34 – 56.

Rehme 1895 – Paul REHME, *Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes. Mit einem Urkundenbuche*, Hannover 1895.

Rehme 1913 – Paul REHME, *Über Stadtbücher als Geschichtsquelle*, Halle a. d. Saale 1913.

Rehme 1938 – Paul REHME, Neues über die Stralsunder Stadtbücher, in: *ZRG.GA* 58, 1938, S. 674 – 708.

Reuter/Lietz/Wehner 1896 – Christian REUTER/Paul LIETZ/Otto WEHNER (Hgg.), *Das zweite stralsundische Stadtbuch (1310–1342), Tl. 1. Liber de hereditarum obligatione*, Stralsund 1896.

Rörig 1906 – Fritz RÖRIG, *Die Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten*, Trier 1906 (Diss. phil. Leipzig).

Rörig 1931 – Fritz RÖRIG, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jh.s. Seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zwecksetzung und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, in: *Ehrengabe dem deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, Lübeck 1931, S. 35 – 54.

Rörig 1942 – Fritz RÖRIG, Wandlungen der hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende, in: Hermann AUBIN (Hg.), *Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem 1. Weltkrieg* (Deutschland und der Osten 20), Bd. 1, Leipzig 1942, S. 420 – 445.

Rörig 1950 – Fritz RÖRIG, Stand und Aufgaben der Hansischen Geschichtsforschung, in: *HGBll.* 69, 1950, S. 1 – 13.

Rörig 1959a – Fritz RÖRIG, Außenpolitische und innenpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden (1370), in: Ders., *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hg. von Paul KAEGBEIN, Weimar 1959, S. 147 – 166.

Rörig 1959b – Fritz RÖRIG, Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Ders., *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hg. von Paul KAEGBEIN, Weimar 1959, S. 36 – 133.

Rörig 1959c – Fritz RÖRIG, Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jh.s, in: Ders., *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hg. von Paul KAEGBEIN, Weimar 1959, S. 216 – 246.

Sarnowsky 2006 – Jürgen SARNOWSKY (Hg.), *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten* (Hansische Studien 16), Trier 2006.

Schäfer 2008 – Frank Ludwig SCHÄFER, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht* (Juristische Abhandlungen 51), Frankfurt a.M. 2008.

Scheller 2017 – Benjamin SCHELLER, Die Geburt des Risikos. Kontingenz und kaufmännische Praxis im mediterranen Seehandel des Hoch- und Spätmittelalters, in: *HZ* 304, 2017, S. 305 – 331.

Schroeder 1964–88 – Horst-Diether SCHROEDER, *Der Stralsunder Liber Memorialis*, Bd.e 1–6, Weimar 1964, 1969, 1972, 1966, 1982 und 1988.

Seeliger 1904 – Gerhard SEELIGER, Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung, in: *Historische Vierteljahrsschrift* 7, 1904, S. 161–191.

von Seggern 2014 – Harm VON SEGGERN, Niederstadtbuch, in: HGV (Hg.), *HanseLexikon*, 2014, [online] www.hansischergeschichtsverein.de/lexikon?buchstabe=n#anzeige (16.04.2018).

von Seggern 2015 – Harm VON SEGGERN, *Quellenkunde als Methode. Zum Aussagewert der Lübecker Niederstadtbücher des 15. Jh.s* (QDHG 72), Köln u. a. 2015.

Selzer 2016 – Stephan SELZER, Nachgrabungen auf dem Markt von Lübeck. Fritz Rörigs „Gründungsunternehmerthese“ in der ersten Hälfte des 20. Jh.s, in: *ZLG* 96, 2016, S. 9–51.

Simon 2002 – Ulrich SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch als Quelle für die hansische Geschichte, in: Rolf HAMMEL-KIESOW (Hg.), *Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung* (Hansische Studien 13), Trier 2002, S. 287–294.

Simon 2006 – Ulrich SIMON, *Das Lübecker Niederstadtbuch 1363–1399* (QDHG N. F. 56), Bd.e 1–2, Köln u. a. 2006.

Simon 2015 – Ulrich SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch. Seine Charakterisierung über das Jahr 1400 hinaus, in: Hanno BRAND/Sven RABELER/Harm VON SEGGERN (Hgg.), *Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Interpretation rechtlicher Quellen in mitteleuropäischen Städten des Mittelalters* (Groninger Hanze Studies 5), Hilversum 2015, S. 63–82.

Speer 2012 – Christian SPEER, Der Index Librorum Civitatum als Instrument der historischen Grundlagenforschung, in: Wilfried REININGHAUS/Marcus STUMPF (Hgg.), *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung* (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27), Münster 2012, S. 107–124.

Speer 2013 – Christian SPEER, Stand und Perspektiven der Stadtbuchforschung – ein Überblick, in: Olga FEJTOVÁ/Michaela HRUBÁ/Václav LEDVINKA/Ludmila SULITKOVÁ (Hgg.), *Städte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als Forschungsthema in den letzten zwanzig Jahren. Abhandlungen und erweiterte Beiträge der 30. wissenschaftlichen Konferenz des Archivs der Hauptstadt Prag, veranstaltet am 11. und 12. Oktober 2011 im Palais Clam-Gallas in Prag* (Documenta Pragensia 32/2), Dolní Břežany 2013, S. 367 – 394

Stubbe da Luz 2005/2006 – Helmut STUBBE DA LUZ, „Die Arbeit in der gewohnten Form fortgesetzt“? Der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die Bremer Historische Gesellschaft und der Hansische Geschichtsverein in der NS-Zeit, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte. Neue Folge des Korrespondenzblattes* 141/142, 2005/2006, S. 289 – 345.

Szabó 2000 – Anikó SZABÓ, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus. Mit einer biographischen Dokumentation der entlassenen und verfolgten Hochschullehrer: Universität Göttingen – TH Braunschweig – TH Hannover – Tierärztliche Hochschule Hannover* (Veröffentlichungen des Arbeitskreises Geschichte des Landes Niedersachsen (nach 1945) 15), Göttingen 2000.

Teuscher 2007 – Simon TEUSCHER, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Campus historische Studien 44), Frankfurt a. M. u. a. 2007.

Thieme 1953 – Hans THIEME, Nachruf. Heinrich von Loesch (1873 – 1947), in: *Zeitschrift für Ostforschung. Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa* 2, 1953, S. 575 – 577.

Vorstand HGV 1873 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Zweiter Jahresbericht, in: *HGBll.* 3, 1873, S. III – XVIII.

Vorstand HGV 1874 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Dritter Jahresbericht, in: *HGBll.* 4, 1874, S. III – XIV.

Vorstand HGV 1877 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Sechster Jahresbericht, in: *HGBll.* 7, 1877, S. III – X.

Vorstand HGV 1886 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Fünfzehnter Jahresbericht, in: *HGBll.* 15, 1886, S. III – IX.

Vorstand HGV 1928 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Jahresbericht 1927/1928, in: *HGBll.* 53, 1928, S. 276–278.

Vorstand HGV 1929 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Jahresbericht 1928/29, in: *HGBll.* 54, 1929, S. 340–343.

Vorstand HGV 1930 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Jahresbericht 1929/1930, in: *HGBll.* 55, 1930, S. 344–347.

Vorstand HGV 1931 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Jahresbericht 1930/1931, in: *HGBll.* 56, 1931, S. 347–349.

Vorstand HGV 1932 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Jahresbericht 1931/1932, in: *HGBll.* 57, 1932, S. 274–278.

Vorstand HGV 1967 – Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins, Jahresbericht 1966, in: *HGBll.* 85, 1967, S. 266–269.

Weczerka 1970 – Hugo WECZERKA, Die Vorstandsmitglieder des Hansischen Geschichtsvereins 1871–1969, in: *HGBll.* 88, 1970, S. 72–80.

Werkmüller 2008 – Dieter WERKMÜLLER, Erler, Adalbert (1904–1994), in: Albrecht CORDES/Heiner LÜCK/Dieter WERKMÜLLER/Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, ²Berlin 2008, Sp. 1412f.

Wolff 2001 – Fritz WOLFF, Papritz, Johannes, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 20, 2001, S. 56 f.

